



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432 A

1967

Montag, den 8. Mai 1967

Nr. 19

	Seite		Seite
Der Hessische Minister des Innern		Auflösung und Neubildung des Forstbetriebsverbandes Niederscheid, Hess. Forstamt Dillenburg	559
Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung der vor Inkrafttreten des Vereinsgesetzes ergangenen Vereinsverbote (§ 31 Abs. 2 und 3 VereinsG) — 3. Nachtrag	553	Verstaatlichung der Gemeinderevierförsterei Somborn und Umorganisation im Forstamt Wolfgang	559
Erweiterung des Dienstbezirks der Polizeistation Stadt Allendorf, Landkreis Marburg	553	Personalnachrichten	
Der Hessische Minister der Finanzen		Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	559
Urlaubsabteilung (§ 51 BAT bzw. § 54 MTL II) bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses gem. § 9 a Abs. 1 Mutterschutzgesetz zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung	553	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft u. Verkehr	560
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Regierungspräsidenten	
Betrieb einer Hochdruck-Gasfernleitung von Frankfurt-Niederursel nach Schwalbach, Main-Taunus-Kreis, mit Abzweigung nach Königstein Falkenstein und Kronberg, Obertaunuskreis	554	DARMSTADT	
Zinszuschüsse für Rationalisierungs- und Umstellungskredite an gewerbliche Produktionsbetriebe im hessischen Zonenrandgebiet	554	Auflösung des Schlachttierversicherungsvereins Grünberg	561
Wirtschaftsprüferordnung	555	Auflösung des Pferdeversicherungsvereins der Gemeinde Wohnbach in Wohnbach	561
Vollzug der Gebrauchtwarenverordnung	555	Wohnplatzverzeichnis; hier: Wohnplätze in der Stadt Lich im Landkreis Gießen	561
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		Benennung von Wohnplätzen	561
Lehrapothekenverzeichnis 1967/69	557	KASSEL	
Verlust eines Dienstausweises	558	Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Neukirchen, Krs. Hünfeld	561
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		WIESBADEN	
Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung	558	Einstellung von Regierungsinspektoranzwärtern	562
Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung	558	Buchbesprechungen	562
		Öffentlicher Anzeiger	
		Verzicht auf das Bergwerkseigentum „Sünderberg“ und „Sündergraben“, Michelbach (Untertaunuskreis)	571
		Hessische Landesbank — Girozentrale — Bericht über die Geschäftsentwicklung 1966	573

445

Der Hessische Minister des Innern

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung der vor Inkrafttreten des Vereinsgesetzes ergangenen Vereinsverbote (§ 31 Abs. 2 und 3 VereinsG) — 3. Nachtrag —

Die Liste der Vereinsverbote (StAnz. 1966 S. 204) wird wie folgt ergänzt:

- a) **Ordnungs-Nr. 146 RW** in Spalte 7 einsetzen:
 - a) 2. 12. 1966
 - b) Einstellung des Verfahrens nach Klagerücknahme
- b) **Ordnungs-Nr. 149 RW** in Spalte 7 einsetzen:
 - a) 1. 8. 1966
 - b) Einstellung des Verfahrens
- c) **Ordnungs-Nr. 220 RW** in Spalte 7 einsetzen:
 - a) 21. 9. 1966
 - b) Einstellung des Verfahrens
- d) **Ordnungs-Nr. 285 BW** in Spalte 7 einsetzen:
 - a) 2. 9. 1966
 - b) Klagerücknahme.

Wiesbaden, 21. 4. 1967

Der Hessische Minister des Innern
— II A 3 — 5 b 02/06 — 1/67 — 1
StAnz. 19/1967 S. 553

446

Erweiterung des Dienstbezirks der Polizeistation Stadt Allendorf, Landkreis Marburg

Der Polizeistation Stadt Allendorf wird mit Wirkung vom 1. Mai 1967 der nachstehende Dienstbezirk zugewiesen (§ 3 Abs. 2 PolOrgVO):

Gemeindegebiet Neustadt und Stadt Allendorf.

Ich bitte, die Anlage zu meinem Erlaß vom 7. November 1966 (StAnz. S. 1474) entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, 21. 4. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 21 b 02 03
StAnz. 19/1967 S. 553

447

Der Hessische Minister der Finanzen

Urlaubsabteilung (§ 51 BAT bzw. § 54 MTL II) bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses gem. § 9 a Abs. 1 Mutterschutzgesetz zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung

Bezug: Nr. 8 meines Erlasses vom 25. Februar 1966 — P 2000 A — 93 — I B 32 (StAnz. S. 386)

Mit dem Bezugserslaß habe ich auf die durch das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) neu eingefügte Vorschrift des § 9 a Mutterschutzgesetz hingewiesen, die in Abs. 1 einer Frau während der Schwangerschaft und während der Schutzfrist nach der Entbindung eine besondere Kündigungsmöglichkeit ohne Einhaltung einer Frist zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung einräumt. Macht eine Frau von dieser Kündigungsmöglichkeit Gebrauch, ergibt sich vielfach, daß der ihr zustehende Urlaub nicht mehr gewährt werden kann. Ich bin deshalb in Übereinstimmung

mit Bund und Ländern damit einverstanden, daß in den Fällen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 9 a Mutterschutzgesetz dem Grundgedanken des § 51 Abs. 1 Buchst. a und c BAT und des § 54 Abs. 2 MTL II entsprechend etwa noch bestehende Urlaubsansprüche durch Zahlung der Geldabfindung nach § 51 Abs. 2 BAT bzw. des Urlaubslohnes nach § 54 Abs. 2 MTL II abgegolten werden.

Die Vorschriften des BAT bzw. des MTL II, nach denen ein noch bestehender Urlaubsanspruch während der Kündigungsfrist zu erfüllen ist, sind bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 9 a Mutterschutzgesetz ohne Bedeutung.

Wiesbaden, 17. 4. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2160 A — 37 — I B 32
P 2260 A — 18 — I B 32
StAnz. 19/1967 S. 553

448

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Betrieb einer Hochdruck-Gasfernleitung von Frankfurt-Niederursel nach Schwalbach, Main-Taunus-Kreis, mit Abzweigung nach Königstein, Falkenstein und Kronberg, Obertaunuskreis**Anordnung**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Hessen-Nassauische Gas-Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main)-Höchst, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in den Gemeinden Oberhöchstadt, Obertaunuskreis und Niederhöchstadt, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, für den Betrieb einer Hochdruck-Gasfernleitung von Frankfurt-Niederursel nach Schwalbach, Main-Taunus-Kreis, mit Abzweigung nach Königstein, Falkenstein und Kronberg, Obertaunuskreis, im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS S. 211) Anwendung.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 30. April 1968 gestellt worden ist.

Durch diese Anordnung wird die Anordnung — II c 1 — 215 G — 172 — vom 28. Oktober 1966 ersetzt.

Wiesbaden, 18. 4. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
II c 1 — 215 G — 172 a
In Vertretung
gez. Dr. Härtl

St.Anz. 19/1967 S. 554

449

Zinszuschüsse für Rationalisierungs- und Umstellungskredite an gewerbliche Produktionsbetriebe im hessischen Zonenrandgebiet**I.****Allgemeines**

Aus den Bundesmitteln für das Regionale Förderungsprogramm können Betrieben der Industrie und des produzierenden Handwerks im hessischen Zonenrandgebiet Zinszuschüsse für Rationalisierungs- und Umstellungskredite gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zinszuschüssen besteht nicht.

II.**Hessisches Zonenrandgebiet**

Zum hessischen Zonenrandgebiet gehören die folgenden kreisfreien Städte und Landkreise:

- | | |
|--|--|
| a) aus dem Regierungsbezirk Kassel: | |
| kreisfreie Städte | Kassel
Fulda |
| Landkreise | Hofgeismar
Kassel
Melsungen
Witzenhausen
Eschwege
Rotenburg
Hersfeld
Fulda
Hünfeld |
| b) aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden: | |
| Landkreis | Schlüchtern |
| c) aus dem Regierungsbezirk Darmstadt: | |
| Landkreis | Lauterbach |

III.**Begünstigte Unternehmen**

Die Zinsverbilligung kann Unternehmen gewährt werden, denen auch Kredite nach II. A 1 a der ab 1. 3. 1967 geltenden Richtlinien (BAnz. 1967, Nr. 52) für das Regionale Förderungsprogramm gewährt werden können. In jedem Fall muß ein

Primäreffekt für die Steigerung der Wirtschaftskraft mit der zu fördernden Maßnahme erreicht werden.

Kleingewerbliche oder handwerkliche Betriebe dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie die Bedingungen nach II. A 1 a der o. a. Richtlinien erfüllen.

IV.**Zinsverbilligte Kredite**

1. Die Kredite müssen für Rationalisierungs- und Umstellungsmaßnahmen verwendet werden. Es können nur solche Kredite verbilligt werden, die von den Kreditinstituten aus eigenen Mitteln bereitgestellt werden. Kredite, die aus Mitteln der öffentlichen Haushalte oder aus zentralgesteuerten öffentlichen Kreditaktionen stammen, werden nicht zinsverbilligt.

2. Der zinsverbilligte Kredit soll in der Regel im Einzelfall 500 000,— DM nicht übersteigen.

3. Es werden nur Kredite verbilligt, die in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis 30. Juni 1968 gewährt werden und für Maßnahmen Verwendung finden, die nach dem 1. Januar 1967 begonnen wurden.

V.**Rationalisierungs- und Umstellungsmaßnahmen**

1. Unter Rationalisierung sind alle Maßnahmen zu verstehen, die zu einer Verbesserung des Verhältnisses von Kosten und Leistungen in den Unternehmen führen, z. B. auf den Gebieten

- der Betriebsorganisation einschl. der Gestaltung der Fertigungsverfahren des Einkaufs und des Vertriebes,
- der Gestaltung des Rechnungswesens, insbesondere zur Schaffung der Voraussetzungen für eine dynamische Unternehmensplanung,
- der technischen Rationalisierung,
- der Typisierung und Normung,
- der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit (Kooperation).

2. Umstellungsmaßnahmen sollen vorwiegend dazu dienen:

- frühzeitig eine Anpassung an die sich wandelnden Marktverhältnisse zu ermöglichen,
- Arbeitsplätze zu sichern.

Maßnahmen, die lediglich der Erhaltung dienen und nicht das Verhältnis von Kosten und Leistungen in den Unternehmen verbessern, bleiben unberücksichtigt.

3. Für Betriebsmittelkredite werden Zinszuschüsse nicht gewährt.

VI.**Höhe und Laufzeit der Zinszuschüsse**

1. Ein Zinszuschuß darf nur dann gewährt werden, wenn der vom Letztkreditnehmer zu zahlende Zins (Zinssatz und Kreditprovision) — ohne Berücksichtigung der beantragten Zinsverbilligung nicht mehr als 4% über dem vom Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank festgesetzten Diskontsatz liegt. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt der Kreditzusage.

2. Der Zinszuschuß beträgt jährlich 3% des Kreditbetrages. Er wird — ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches — für die ersten drei Jahre nach der Kreditaufnahme zu den fälligen Zinszahlungsterminen gewährt.

3. Der Zinszuschuß kann auch für drei Jahre im voraus in einer einmaligen Zahlung gewährt werden.

Wird dies in Anspruch genommen, so gilt folgendes:

- Unabhängig von den im Einzelfall effektiv vereinbarten Tilgungsbedingungen beträgt der Zinszuschuß (3% für 3 Jahre) bei der Vorausabgeltung 8% des Kreditbetrages.
- Eine einmalige Vorauszahlung von Zinszuschüssen ist nur für Kredite möglich, deren Laufzeit mindestens 6 Jahre beträgt und die während dieser Zeit mit gleichen oder steigenden Raten getilgt werden.
- Der für 3 Jahre im voraus abgezahlte Zinszuschuß darf erst nach Inanspruchnahme des vollen Kreditbetrages — spätestens 1 Jahr nach der Zusage der Bank — ausgezahlt werden. Ist der Kredit nach spätestens 1 Jahr erst teilweise in Anspruch genommen, so darf der Zinszuschuß nur für diesen Teilkredit vorausgezahlt werden. Für den Rest des bis dahin noch nicht abgerufenen Kreditbetrages entfällt die Zinszuschuß-Vorauszahlung.
- Der Kredit muß für die vorgesehenen Rationalisierungs- und Umstellungsmaßnahmen verwendet werden.

4. Die Laufzeit des Zinszuschusses beginnt mit der Inanspruchnahme des ersten Teilbetrages des Kredites.

5. Bei der Errechnung des Zinszuschusses werden vom Kreditbetrag außer den Tilgungsbeträgen, die nach dem bei der Kreditgewährung festgelegten Tilgungsplan zu leisten sind, etwaige außerplanmäßige Rückzahlungsraten abgesetzt.

VII.

Antragsverfahren

1. Der Antrag auf Gewährung eines Zinszuschusses ist bei der Hausbank einzureichen. Die Hausbank leitet den Antrag mit einer Bereitschaftserklärung an den Regierungspräsidenten in Kassel weiter. Die Antragsformulare sind beim Regierungspräsidenten in Kassel anzufordern.

2. Der Antrag wird in einem Ausschuß beim Regierungspräsidenten in Kassel behandelt und vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr, erforderlichenfalls im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft entschieden.

3. Der Bewilligungsbescheid wird vom Regierungspräsidenten in Kassel erteilt. Der Bewilligungsbescheid wird erst wirksam, nachdem sich der Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt und den „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ gemäß § 64 a RHO schriftlich einverstanden erklärt hat.

4. Der Zinszuschuß wird halbjährlich nachträglich zum 30. 6. bzw. 31. 12. für das abgelaufene Kalenderjahr an die Hausbank ausgezahlt. Der Zinszuschuß ist von der Hausbank zum 15. 5. bzw. 15. 11. beim Regierungspräsidenten in Kassel anzufordern.

VIII.

Überwachung durch die Hausbank

Die Hausbank ist verpflichtet zu überwachen, daß der zinsverbilligte Kredit entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweck verwendet wird. Sie hat dem Regierungspräsidenten in Kassel die Ordnungsmäßigkeit der Verwendung mitzuteilen. Zu diesem Zweck hat die Hausbank mit der ersten bzw. einmaligen Anforderung des Zinszuschusses zu bestätigen, daß der bewilligte Kredit für den im Bewilligungsbescheid aufgeführten Zweck verwendet wurde. Die Hausbank hat den Regierungspräsidenten in Kassel ferner unverzüglich zu unterrichten, wenn der Kreditvertrag vorzeitig gekündigt wird oder sonstige wichtige Gründe eine Kündigung rechtfertigen.

IX.

Prüfungsrecht

1. Der Regierungspräsident in Kassel, der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr, der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Eine Überprüfung bei der Hausbank erstreckt sich nur auf die den zinsverbilligten Kredit betreffenden Unterlagen. Die Hausbank und der Kreditnehmer sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Für einen zinsverbilligten Kredit, der nicht seinem Zweck entsprechend verwendet oder der nachträglich ohne Genehmigung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr einer anderen Verwendung zugeführt worden ist, sind die Zinszuschüsse in voller Höhe sofort zurückzuzahlen und vom Tage des Eingangs bei der anfordernden Stelle mit 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

X.

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten ab 1. März 1967. Gleichzeitig tritt meine Bekanntmachung vom 3. Mai 1965 — StAnz. 1965 S. 599 — außer Kraft.

Wiesbaden, 20. 4. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
I a 5 — 323 o
gez. Arndt

StAnz. 19/1967 S. 554

450

Wirtschaftsprüferordnung

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. 7. 1961. (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt

am 31. 3. 1967:

Dipl.-Kfm. Wolfgang Heinel Hofheim i. Ts.
Dipl.-Kfm. Hans Jürgen Kühn, Frankfurt a. Main

am 14. 4. 1967:

Manfred Alweiss, Frankfurt a. Main
Dipl.-Kfm. Dr. Klaus Becker, Hanau a. M.
Dipl.-Kfm. Dr. Egon A. Flechtner, Frankfurt a. M.
Dipl.-Kfm. Erika Hirsch, Frankfurt a. M.-Rödelheim
Dipl.-Kfm. Leopold Hirtz, Bad Homburg
Dipl.-Kfm. Heinz Holzhauer, Frankfurt a. M.
Dipl.-Volkswirt Dr. Georg J. Kienlein, Krofdorf-Gleiberg
Dipl.-Kfm. Dr. Horst Klockmann, Frankfurt a. M.
Dipl.-Kfm. Dr. Heinz R. Knebel, Niederhöhnstadt
Dipl.-Kfm. Dr. Karlheinz Kunz, Frankfurt/M.
Dipl.-Kfm. Wolfgang Parczyk, Heusenstamm
Dipl.-Kfm. Otto Pochlatko, Schwalbach i. Ts.
Dipl.-Volkswirt Joannes A. Rogmans, Frankfurt a. M.
Dipl.-Kfm. Dr. Otto-Josef Schuster, Wiesbaden
Dipl.-Volkswirt Elfriede Stückerdt, Kassel

2. Als Wirtschaftsprüfer öffentlich wiederbestellt

am 14. 4. 1967:

Dipl.-Kfm. Ottokar Breycha, Wiesbaden

Wiesbaden, 17. 4. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
II c 2/WP — 010 — 67

StAnz. 19/1967 S. 555

451

An die
Herren Regierungspräsidenten
Herren Landräte
Magistrate der kreisfreien Städte

Vollzug der Gebrauchtwarenverordnung

Zur Ausführung der Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftsspflicht im Handel mit gebrauchten Waren und mit Edelmetallen (Gebrauchtwarenverordnung) vom 3. 8. 1960 (GVBl. S. 157)* wird folgendes bestimmt:

A. Allgemeines

I.

Die Landräte als Behörden der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten die Magistrate, sollen, abgesehen von Prüfungen aus besonderem Anlaß (Beschwerden, Hinweise), in unregelmäßigen Abständen, möglichst alle 2 Jahre, durch Stichproben feststellen, ob der Gewerbetreibende seinen Pflichten zur Buchführung und zur Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen nachkommt (§ 6).

Über die Prüfungen sind Prüfungsberichte nach der Anlage zu fertigen.

II.

Bei den Prüfungen ist auf die Belange des Gewerbetreibenden Rücksicht zu nehmen. Nach Möglichkeit sind sie nicht in Gegenwart von Dritten vorzunehmen. Die Vorlage der Geschäftsunterlagen in den Diensträumen der Behörde ist nur in Ausnahmefällen zu verlangen.

Rückfragen bei Verkäufern und Käufern sollen nur erfolgen, wenn durch die Ermittlungen bei dem Gewerbetreibenden die erforderliche Sachaufklärung nicht möglich erscheint.

Auskunft im Sinne des § 6 bedeutet die Beantwortung von im Einzelfall gestellten Fragen, nicht aber eine allgemeine fortlaufende Benachrichtigung über Geschäftsvorfälle. Die Pflicht, schriftlich Auskunft zu erteilen, umfaßt auch die Verpflichtung, Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen vorzulegen; sie wird dadurch begrenzt, daß die Verwaltungsbehörde ihre Befugnis nicht mißbräuchlich ausüben und nichts Unzumutbares verlangen darf. Kommt der Gewerbetreibende diesen sich aus § 6 ergebenden Pflichten nicht nach, so ist er auf die Strafbarkeit seines Verhaltens hinzuweisen.

III.

Ergibt sich über den § 8 hinaus der Verdacht einschlägiger strafbarer Handlungen des Gewerbetreibenden oder Dritter, so sind unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen.

IV.

Werden bei Prüfungen Tatsachen festgestellt, die die Untertagung der Ausübung des Gewerbes notwendig erscheinen lassen, so ist dem Regierungspräsidenten als der für die Untertagung nach § 35 der Gewerbeordnung (GewO) zuständigen Behörde zu berichten.

V.

Entsprechend der Zuordnung des § 38 GewO zum Titel II der Gewerbeordnung (stehender Gewerbebetrieb) findet

*) Diese Verordnung wird im folgenden nur mit ihren Paragraphen zitiert.

die Gebrauchtwarenverordnung auf die entsprechenden Tätigkeiten im Reisegewerbe keine Anwendung. Zu beachten sind jedoch die Verbote nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 und 3 c GewO.

Den Buchführungsvorschriften unterliegt ein Händler mit gebrauchten Waren jedoch dann, wenn er

1. gebrauchte Waren, die er selbst oder durch andere Personen, die in seinem Namen und in seinem Auftrag tätig werden, im Reisegewerbe ankauft, um sie seinem stehenden Gewerbebetrieb zuzuführen, oder
2. in gleicher Weise Waren aus seinem stehenden Gewerbebetrieb im Reisegewerbe verkauft.

B. Sachlicher Anwendungsbereich der Gebrauchtwarenverordnung

Der Verordnung unterliegen Gebrauchtwarenhändler, buchführungspflichtige andere Gewerbetreibende im Sinne des § 2 und nichtbuchführungspflichtige Gewerbetreibende im Sinne des § 6 Abs. 2.

I.

Gebrauchtwarenhändler im Sinne der Verordnung ist, wer ausschließlich oder überwiegend gebrauchte Waren verschiedener Warenkreise oder gebrauchte Kleidung (einschließlich Pelze) zum Wiederverkauf gewerbsmäßig ankauft (§ 1 Abs. 1). Ob ein Gewerbetreibender mit gebrauchten Waren verschiedener, also mehrerer Warenkreise handelt, richtet sich nach der Verkehrsanschauung. Hiernach wird in der Regel derjenige kein Gebrauchtwarenhändler sein, der mit seinem Warenkreis nicht über den hinausgeht, der bei einem Neuwarenfachhändler üblich ist. Kraftfahrzeuge sind nur ein Warenkreis.

II.

Anderer Gewerbetreibender im Sinne des § 2 ist, wer, ohne Gebrauchtwarenhändler zu sein, gewerbsmäßig ankauft

1. die in der Anlage 1 zur Verordnung aufgeführten gebrauchten Waren,
2. neue oder gebrauchte Waren oder Bruch aus Edelmetallen. Hierzu gehören auch Roh- und Halbfertigwaren. Edelmetalle sind Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallo (Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium). Auch der gewerbsmäßige Ankauf dieser Waren durch Gold- und Silberschmiede, Juweliere, Gold- und Silberscheideanstalten oder Antiquitätenhändler fällt unter die Verordnung.

III.

Nichtbuchführungspflichtige Gewerbetreibende im Sinne des § 6 Abs. 2, die gewerbsmäßig gebrauchte Waren an- oder verkaufen, ohne nach der Gebrauchtwarenverordnung zu einer Buchführung verpflichtet zu sein, unterliegen der Auskunftspflicht und Nachschau (z. B. Händler mit gebrauchten Kraftfahrzeugen).

IV.

Gebrauchte Waren sind Waren, die nach der Verkehrsanschauung nicht als neue Waren anzusehen sind und aus diesem Grund, insbesondere wegen ihrer Abnutzung oder ihres Alters im Wert gemindert sind, aber ihrem bisherigen Zweck entsprechend weitergebraucht werden sollen. Unerheblich ist, ob die Waren vor der Weiterveräußerung instand gesetzt werden.

Waren, die wegen ihres Kunst- oder Alterstumswertes gehandelt werden (z. B. Antiquitäten), sind keine gebrauchten Waren im Sinne der Verordnung. Altes Papier, Knochen, Lumpen usw. sind regelmäßig keine gebrauchten Waren, weil sie nicht ihrem bisherigen Zweck entsprechend weiterverwendet werden sollen.

C. Buchführungspflicht

I.

Buchführungspflicht der Gebrauchtwarenhändler

1. Gebrauchtwarenbuch

Gebrauchtwarenhändler müssen ein von dem Gemeindevorstand bestätigtes Gebrauchtwarenbuch führen, das die in der Anlage 2 zur Verordnung vorgesehenen Angaben enthält (§ 1 Abs. 1, § 3).

Die den An- und Verkauf betreffenden Vorschriften gelten nach § 1 Abs. 2 entsprechend für

- a) die Inzahlungnahme von gebrauchten Waren (Annahme gebrauchter Waren statt einer Geldleistung),
- b) die Annahme von gebrauchten Waren in Kommission (Verkauf in eigenem Namen und auf fremde Rechnung) und
- c) die Annahme gebrauchter Waren zum Zwecke des Tausches.

2. Ausnahmen von der Buchführungspflicht

Die Buchführungspflicht entfällt für die in § 1 Abs. 3 Nr. 1 genannten gebrauchten Waren. Auch wenn es sich nicht um die in § 1 Abs. 3 Nr. 1 genannten Waren handelt, entfällt die Aufzeichnungspflicht im Gebrauchtwarenbuch, wenn sich der Gewerbetreibende in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 2 eine ordnungsmäßige Bescheinigung über den Erwerb ausstellen läßt; aus der Bescheinigung muß hervorgehen, wann, in welcher öffentlichen Versteigerung oder von welcher der in § 1 Abs. 3 Nr. 2 genannten Personen die Ware erworben wurde und wer die Bescheinigung ausgestellt hat.

3. Erleichterungen in der Buchführung beim Verkauf

Beim Verkauf gebrauchter Waren müssen in das Gebrauchtwarenbuch nur eingetragen werden

- a) der Verkaufstag und der Verkaufspreis, wenn gebrauchte Kleidung verkauft wird und der Verkaufspreis im Einzelfall 20,— DM nicht übersteigt (§ 1 Abs. 4 Nr. 1),
- b) der Verkaufstag, wenn die verkaufte Ware vor mehr als einem Monat vom Gebrauchtwarenhändler angekauft worden ist (§ 1 Abs. 4 Nr. 2), es sei denn, daß eine Anordnung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 ergangen ist.

II.

Buchführungspflicht der anderen Gewerbetreibenden im Sinne des § 2

1. Gebrauchtwarenbuch

Anderer Gewerbetreibende (B II) müssen ebenfalls, einschließlich der Fälle des § 1 Abs. 2, das Gebrauchtwarenbuch (C I 1) führen (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Jedoch besteht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 insofern eine Ausnahme gegenüber § 1 Abs. 2, als die Buchführungspflicht entfällt, soweit der andere Gewerbetreibende eine in der Anlage 1 zur Verordnung aufgeführte gebrauchte Ware beim Verkauf einer gleichartigen neuen Ware in Zahlung nimmt, ohne sie als gebrauchte Ware weiter zu veräußern; diese Ausnahme gilt nicht für Waren oder Bruch aus Edelmetallen.

2. Ausnahmen von der Buchführungspflicht

Die Verpflichtung zur Buchführung entfällt unter den in § 1 Abs. 3 Nr. 2 genannten Voraussetzungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1); vgl. hierzu C I 2.

3. Allgemeine Befreiung von der Pflicht zur Führung des Gebrauchtwarenbuches

Im Gegensatz zum Gebrauchtwarenhändler ist der andere Gewerbetreibende von der Verpflichtung zur Führung des Gebrauchtwarenbuches befreit, wenn sich aus seiner sonstigen Buchführung Verkäufer, Käufer und Geschäftsgegenstand leicht feststellen lassen (§ 2 Abs. 2 Satz 1). Als derartige Buchführungsunterlagen kommen insbesondere Wareneingangs- und Kassenbücher, Zahlungsbelege sowie Lieferscheine in Betracht. Jedoch gelten für diese sonstigen Buchführungsunterlagen die in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Bestimmungen über die Führung sowie die Vorschriften des § 5 über die Aufbewahrung des Gebrauchtwarenbuches entsprechend.

4. Erleichterung in der Buchführung beim Verkauf

Beim Verkauf braucht aus der Buchführung nur der Verkaufstag ersichtlich zu sein, wenn die der Buchführungspflicht unterliegenden Waren vor mehr als einem Monat angekauft worden sind (§ 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Nr. 2).

Wiesbaden, 18. 4. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
I b 2 — 4 B 31b — 1 — 199/67

StAnz. 19/1967 S. 555

*

Anlage

Prüfungsbericht

Gebrauchtwarenverordnung

Geprüfter Betrieb:
Zeitpunkt der Prüfung:
Die Auskünfte erteilte:

I.

Bei der Prüfung wurde folgendes festgestellt:

1. An der Außenseite bzw. am Eingang der Verkaufsstelle ist folgende Namensanschrift angebracht (§ 15 a der Gewerbeordnung):

Die Nummern 2 bis 9 gelten nur für Gewerbetreibende, die ein Gebrauchtwarenbuch führen müssen.

2. Das Gebrauchtwarenbuch ist in den Geschäftsräumen — nicht — vorhanden (§ 6 Abs. 4 Satz 2), weil
3. Das Gebrauchtwarenbuch ist — nicht — bestätigt (§ 3 Abs. 2 Satz 1).
4. Weitere, nicht mehr verwendete Gebrauchtwarenbücher sind — nicht — vorhanden. Der Abschluß der nicht mehr verwendeten Gebrauchtwarenbücher ist — nicht — bestätigt (§ 3 Abs. 2 Satz 2).
5. Die erforderlichen Angaben (vgl. Anlage 2 zur Verordnung) sind im Gebrauchtwarenbuch — nicht — enthalten (§ 3 Abs. 1),
Mängel:
6. Gegenstände, die nach dem Gebrauchtwarenbuch vorhanden sein müssen, sind — nicht — vorhanden.
Es fehlen:
7. Folgende eintragungspflichtige Waren, für die auch keine Bescheinigungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 vorgelegt werden konnten, sind im Gebrauchtwarenbuch nicht eingetragen:
8. Folgende Gegenstände sind nicht mit der Eintragsnummer des Gebrauchtwarenbuches versehen (§ 4 Nr. 2):
9. Die Geschäftsbriefe, Bescheinigungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und sonstigen Belege, die für den Nachweis der Herkunft des angekauften Gegenstandes erheblich sein können, sind — nicht — unvollständig — ordnungsgemäß — abgeheftet, — nicht — mit der Nummer der Eintragung im Gebrauchtwarenbuch versehen (§ 4 Nr. 5):
Mängel:

10. Die Angaben über Verkäufer, Käufer und Geschäftsgegenstand lassen sich aus der Buchführung — nicht — leicht — nicht — vollständig — feststellen.
Mängel:
11. Gegenstände, die nach den Buchführungsunterlagen vorhanden sein müssen, sind — nicht — vorhanden.
Es fehlen:
12. Über folgende vorhandene Gegenstände sind in der Buchführung Unterlagen nicht aufzufinden:
13. Die Geschäftsbriefe, Bescheinigungen und sonstigen Belege im Sinne der §§ 2 Abs. 2, 4 Nr. 5 sind — nicht — in zeitlicher Reihenfolge laufend abgeheftet.
Mängel:
14. Geschäftsbücher und Belege aus den letzten fünf Jahren sind — nicht — alle — vorhanden (§ 5 Abs. 1).
Es fehlen:
15. Der Gewerbetreibende bedient sich im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr (§ 15 b der Gewerbeordnung) folgender Bezeichnung:
16. Weitere Bemerkungen:

II.

Der Gewerbetreibende wurde anlässlich der Prüfung auf folgendes hingewiesen:

III.

Sonstige Bemerkungen und Anregungen:

....., den

(Unterschrift des Prüfenden)

Hinweise:

1. Nichtzutreffendes ist zu streichen.
2. Sofern der Raum für die zu treffenden Feststellungen nicht ausreicht, ist ein Beiblatt zu verwenden.

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Lehrapothekenverzeichnis 1967/69

Die nachstehend genannten Apotheken sind von den zuständigen Regierungspräsidenten ermächtigt worden, in der Zeit vom 1. April 1967 bis 31. März 1969 einen Apothekerpraktikanten aufzunehmen und bis zur Beendigung der Ausbildungszeit zu beschäftigen.

Regierungsbezirk Darmstadt

- | | |
|---------------------|-------------------------------|
| Allendorf | Bahnhof-Apotheke |
| Alsfeld | * Apotheke am Bahnhof |
| Alsfeld | * Hirsch-Apotheke |
| Bad Nauheim | Sprudel-Apotheke |
| Darmstadt | Einhorn-Apotheke |
| Darmstadt | Heimstätten-Apotheke |
| Darmstadt | Pelikan-Apotheke |
| Darmstadt-Arheilgen | Goethe-Apotheke |
| Darmstadt-Eberstadt | Schwanen-Apotheke |
| Gießen | * Apotheke am Oswalds- |
| | garten |
| Gießen | ** Apotheke der Universitäts- |
| | kliniken |
| Gießen-Klein-Linden | Apotheke Klein-Linden |
| Groß-Umstadt | Paracelsus-Apotheke |
| Lampertheim | Felshofen'sche Apotheke |
| Laubach | Apotheke |
| Mörtenbach | Apotheke |
| Nauheim | Kühn'sche Apotheke |
| Offenbach | * Schwanen-Apotheke |
| Schlitz | Stadt-Apotheke |
| Watzborn-Steinberg | Schiffenberg-Apotheke |

Regierungsbezirk Kassel

- | | |
|------------------|---------------------|
| Bad Hersfeld | Kurbad-Apotheke |
| Bad Wildungen | Brunnentor-Apotheke |
| Bad Wildungen | Löwen-Apotheke |
| Eschwege | * Schloß-Apotheke |
| Fliesen | Marien-Apotheke |
| Frankenberg/Eder | Linden-Apotheke |
| Fritzlar | * Löwen-Apotheke |
| Fulda | * Bahnhof-Apotheke |
| Fulda | * Dalberg-Apotheke |

- Fulda
- Fulda
- Gemünden a. d. Wohra
- Hilders
- Hofgeismar
- Hofgeismar

- Homburg
- Ihringshausen
- Karlshafen

- Kassel
- Kassel
- Kassel

- Kassel
- Kassel
- Kassel
- Kassel
- Kassel
- Kassel
- Kassel
- Kassel

- Marburg a. d. Lahn
- Marburg a. d. Lahn

- Marburg a. d. Lahn
- Marburg a. d. Lahn

- Mengeringhausen
- Oberkaufungen
- Rotenburg a. d. Fulda
- Wehrda, Ldkr. Marburg

Regierungsbezirk Wiesbaden

- Bad Homburg
- Burgsolms
- Camberg
- Dörnigheim
- Dutenhofen
- Brunnen-Apotheke
- Kronen-Apotheke
- Amts-Apotheke
- Schiller-Apotheke
- Lahn-Apotheke

- Dom-Apotheke
- * Engel-Apotheke
- Rosen-Apotheke
- Genius-Apotheke
- * Hubertus-Apotheke
- * Sander'sche
- Hirsch-Apotheke
- Stern-Apotheke
- Elisabeth-Apotheke
- Rosen-Apotheke
- * Annen-Apotheke
- Apotheke am Helleböhn
- Brunnen-Apotheke am Altmarkt
- * Centrum-Apotheke
- Europa-Apotheke
- Fasanenhof-Apotheke
- Kreuz-Apotheke
- Martin's-Apotheke
- Paracelsus-Apotheke
- Stände-Apotheke
- Südent-Apotheke
- Victoria-Apotheke
- Neue Trauben-Apotheke
- Neue Universitäts-Apotheke zum Schwan
- * Rosen-Apotheke
- Universitätsapothek zum Schwan
- Stadt-Apotheke
- Kunigunden-Apotheke
- Hof-Apotheke
- St.-Elisabeth-Apotheke

Frankfurt am Main
Frankfurt am Main
Frankfurt am Main

Frankfurt am Main
Frankfurt am Main
Frankfurt am Main

Frankfurt am Main
Frankfurt am Main
Frankfurt am Main
Frankfurt am Main
Frankfurt am Main
Frankfurt am Main
Frankfurt/M.-Bonames
Frankfurt/M.-Eschersheim
Frankfurt/M.-Heddernheim
Frankfurt/M.-Höchst
Frankfurt/M.-Niederrad
Frankfurt/M.-Niederrad

Frankfurt/M.-Süd
Frankfurt/M.-Süd
Frankfurt/M.-Süd
Frankfurt/M.-Süd
Frankfurt/M.-West
Frankfurt/M.-West
Hofheim/Ts.
Königstein/Ts.
Oberursel
Oberursel

* Altstadt-Apotheke
* Apotheke International
* Apotheke am Eschenheimer Turm
Apotheke am Ostbahnhof
* Apotheke am Reuterweg
* Apotheke an der Hauptwache
City-Apotheke
* Goethe-Apotheke
Hansa-Apotheke
* Kepler-Apotheke
Kleist-Apotheke
* Löwen-Apotheke
* Lukas-Apotheke
Nibelungen-Apotheke
Saalburg-Apotheke
* Apotheke am Lindenbaum
Merkur-Apotheke
* Bahnhof-Apotheke
* Frauenhof-Apotheke
Hedwig-Apotheke an der Rennbahn
Apotheke am Riedhof
* Carolus-Apotheke
Holbein-Apotheke
Raben-Apotheke
* Paracelsus-Apotheke
Senckenberg-Apotheke
Burg-Apotheke
Kur-Apotheke
Bernbeck'sche Apotheke
Taunus-Apotheke

Rüdesheim
Usingen
Wetzlar
Wiesbaden
Wiesbaden
Wiesbaden
Wiesbaden
Wiesbaden

* Germania-Apotheke
* Amts-Apotheke
* Haupt-Apotheke
Bahnhof-Apotheke
* 3-Lilien-Apotheke
* Quellen-Apotheke
Schützenhof-Apotheke
* Taunus-Apotheke

Die mit einem (*) gekennzeichneten Apotheken haben die Erlaubnis erhalten, in der Ausbildungsperiode 1967/69 einen zweiten Praktikanten aufzunehmen und auszubilden. Die mit zwei (**) gekennzeichnete Apotheke erhält die Erlaubnis drei Praktikanten aufzunehmen und auszubilden.

Wiesbaden, 10. 4. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III A 10 — 18 b 10 01
StAnz. 19/1967 S. 557

453

Verlust eines Dienstausschweises

Der Dienstausschweis Nr. 257 des Oberregierungsrats Eichhorn, geboren am 12. 8. 1912, ausgestellt vom Landesversorgungsamt Hessen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 24. 4. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
ZB — 70 16 — 0 3
StAnz. 19/1967 S. 558

454

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung

Nachstehende Anordnung der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen in Kassel als Pflanzenschutzamt vom 21. März 1967 gebe ich hiermit bekannt:

„Das Pflanzenschutzamt der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen in Kassel ordnet hiermit auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts vom 19. September 1960 (GVBl. S. 208) für alle kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel die Bekämpfung nachstehend aufgeführter Unkräuter an:

Ackerdistel	(Cirsium arvense [L.] Scop.)
Acker-Gänsedistel	(Sonchus arvensis L.)
Kohl-Gänsedistel	(Sonchus oleraceus L.)
Klettenlabkraut	(Galium aparine L.)
Franzosenkraut	(Galinsoga parviflora Cav.)
Gemeine Goldrute	(Solidago virga aurea L.)
Große Brennessel	(Urtica dioica L.)
Kleine Brennessel	(Urtica urens)

Im Bedarfsfalle können weitere vom Pflanzenschutzamt zu bezeichnende Unkräuter in die Bekämpfungsmaßnahmen einbezogen werden.

Die Bekämpfung dieser Unkräuter ist ab sofort auf all den Grundstücken durchzuführen, durch deren Unkrautbesatz andere der Landwirtschaft, dem Gartenbau einschließlich Hausgärten und kleingärtnerisch genutzten Flächen sowie dem Weinbau dienende Grundstücke wesentlich beeinträchtigt werden können. Dies gilt insbesondere für Öd- und Brachländereien, Feldraine, Gräben und Böschungen sowie Schutthalde und Lagerplätze.

Die Verpflichtung zur Unkrautbekämpfung obliegt den Grundstückseigentümern. Ist ein Dritter zur Nutzung des Grundstücks berechtigt, so ist dieser neben dem Eigentümer für die Durchführung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen verantwortlich.

Die Bekämpfung ist je nach Art und Umfang des Unkrautbesatzes auf mechanische Weise (z. B. durch Hacken oder Jäten) oder unter Verwendung eines von der Biologischen Bundesanstalt anerkannten Pflanzenschutzmittels durchzuführen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung kann, soweit nicht durch Gesetz im Einzelfall eine höhere Strafe angedroht ist,

nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen vom 26. August 1949 (WiGBL. S. 308) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von mindestens zwei Deutsche Mark bis zu höchstens eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist in Landkreisen der Landrat, in kreisfreien Städten der Magistrat (vgl. Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 14. Januar 1955, StAnz. S. 118).

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft und gilt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts für ein Jahr.

Vorstehende Anordnung ist in allen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Kassel, 21. 3. 1967

**Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen
— Pflanzenschutzamt —**
900/343 Zn/Mü. Tgb.Nr. 1762 67
gez. v. Scharfenberg "

Wiesbaden, 30. 3. 1967

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft
und Forsten**

II A 2 — 83e — 08 — 2145 67
gez. Dr. Tröschner

StAnz. 19/1967 S. 558

455

Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung

Nachstehende Anordnung der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt a. M. als Pflanzenschutzamt vom 20. März 1967 gebe ich hiermit bekannt:

„Das Pflanzenschutzamt der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt a. M. ordnet hiermit auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts vom 19. September 1960 (GVBl. S. 208) für alle kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden der Re-

gierungsbezirke Darmstadt und Wiesbaden die Bekämpfung nachstehend aufgeführter Unkräuter an:

Ackerdistel	(Cirsium arvense [L.] Scop.)
Acker-Gänsedistel	(Sonchus arvensis L.)
Kohl-Gänsedistel	(Sonchus oleraceus L.)
Klettenlabkraut	(Galium aparine L.)
Franzosenkraut	(Galinsoga parviflora Cav.)
Berufskraut	(Erigeron canadensis L.)
Gemeine Goldrute	(Solidago virga aurea L.)
Große Brennessel	(Urtica dioica L.)
Gemeine Melde	(Atriplex patulum L.)
Pfeilkresse, Herz- oder	(Lepidium draba L.)
Türkische Kresse	
Quecke	(Agropyrum repens [L.] Pal. Beauv.)

Im Bedarfsfalle können weitere vom Pflanzenschutzamt zu bezeichnende Unkräuter in die Bekämpfungsmaßnahmen einbezogen werden.

Die Bekämpfung dieser Unkräuter ist ab sofort auf all den Grundstücken durchzuführen, durch deren Unkrautbesatz andere der Landwirtschaft, dem Gartenbau einschließlich Hausgärten und kleingärtnerisch genutzten Flächen sowie dem Weinbau dienende Grundstücke wesentlich beeinträchtigt werden können. Dies gilt insbesondere für Öd- und Brachländereien, Feldraine, Gräben und Böschungen sowie Schutthalde und Lagerplätze.

Die Verpflichtung zur Unkrautbekämpfung obliegt den Grundstückseigentümern. Ist ein Dritter zur Nutzung des Grundstücks berechtigt, so ist dieser neben dem Eigentümer für die Durchführung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen verantwortlich.

Die Bekämpfung ist je nach Art und Umfang des Unkrautbesatzes auf mechanische Weise (z. B. durch Hacken und Jäten) oder unter Verwendung eines von der Biologischen Bundesanstalt anerkannten Pflanzenschutzmittels durchzuführen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung kann, soweit nicht durch Gesetz im Einzelfall eine höhere Strafe angedroht ist, nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von mindestens zwei Deutsche Mark bis zu höchstens eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist in Landkreisen der Landrat, in kreisfreien Städten der Magistrat (vgl. Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 14. Januar 1955, StAnz. S. 118).

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft und gilt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts für ein Jahr.

Vorstehende Anordnung ist in allen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden der Regierungsbezirke Darmstadt und Wiesbaden in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Frankfurt a. M., 20. 3. 1967

Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau — Pflanzenschutzamt —
Xa 117/12 (XI — 17 05 200/2/67)
gez. Lorberg

Wiesbaden, 30. 3. 1967

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
II A 2 — 83e — 08 — 2145/67
gez. Dr. Tröscher

StAnz. 19/1967 S. 558

456

Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung;

hier: Auflösung und Neubildung des Forstbetriebsverbandes Niederscheld, Hess. Forstamt Dillenburg

Mit Erlaß vom 14. 4. 1967 — III B 1 — 834 — 033 — wurde mit Wirkung vom 1. 9. 1967 die Auflösung der Revierförsterei Eibach im Hess. Forstamt Dillenburg angeordnet. Die Flächen werden den angrenzenden Forstbetriebsbezirken zugelegt.

Gleichzeitig habe ich der von den Mitgliedern des Forstbetriebsverbandes Niederscheld beantragten Verstaatlichung der Revierförsterei Niederscheld ab 1. 9. 1967 gemäß § 33 Abs. 3 Hess. Forstgesetz zugestimmt.

Wiesbaden, 18. 4. 1967

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 834 — 0 06

StAnz. 19/1967 S. 559

457

Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung;

hier: Verstaatlichung der Gemeinderevierförsterei Somborn und Umorganisation im Forstamt Wolfgang.

Mit Erlaß vom 13. 4. 1967 — III B 1 — 816 — 033 — habe ich dem Antrag der Gemeinde Somborn auf Verstaatlichung der Gemeinderevierförsterei nach § 33 Abs. 3 Hess. Forstgesetz ab 1. 10. 1967 zugestimmt.

Gleichzeitig habe ich die Auflösung der Revierförsterei Niederrodenbach zum 1. 10. 1967 angeordnet. Die Flächen der Revierförsterei Niederrodenbach werden den angrenzenden Forstbetriebsbezirken zugelegt.

Wiesbaden, 18. 4. 1967

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 816 — 0 06

StAnz. 19/1967 S. 559

458

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

a) Hessisches Ministerium des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Rüdiger Anger;

zu **Polizeikommissaren** Polizeihauptmeister (BaL) Rudolf Wolf, die **Polizeiobermeister** (BaL) Georg Fitz, Heinrich Melchior, Walter Wagner, **Polizeimeister** (BaL) Wolfgang Hoßbach;

zur **Kriminalkommissarin** Kriminalhauptmeisterin (BaL) Johanna Steinhäuser;

zum **Kriminalkommissar** **Polizeimeister** (BaL) Kurt Fröhlich (sämtl. 23. 12. 1966);

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zu **Polizeikommissaren** die **Polizeihauptmeister** (BaL) Friedrich Klein, Erich Mysliwcyk, Heinrich Sonnenschein; die **Polizeiobermeister** (BaL) Herbert Gellert, Adolf Reimer, Joseph Wahle; die **Polizeimeister** (BaL) Siegfried Berg, Karl Otto Marquardt (sämtl. 23. 12. 1966);

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum **Polizeioberkommissar** **Polizeikommissar** (BaL) Günther Hinz (30. 12. 1966);

zu **Polizeikommissaren** die **Polizeihauptmeister** (BaL) Walter Jöckel (23. 12. 1966), Walter Ratsdorf (23. 12. 1966), Hein-

rich Schuß (24. 12. 1966); die **Polizeiobermeister** (BaL) Erich Betz, Adolf Ehrenfried, Alfred Holaschke, Josef Lindner (sämtl. 23. 12. 1966); **Polizeimeister** (BaL) Herbert Wagner (23. 12. 1966);

e) Hess. Bereitschaftspolizei

ernannt

zum **Polizeihauptkommissar** **Polizeioberkommissar** (BaL) Helmut Clobes (7. 12. 1966);

zum **Polizeikommissar** **Polizeiobermeister** (BaL) Friedrich Gerhard (22. 12. 1966);

zum **Polizeikommissar** (BaL) **Polizeimeister** (BaP) Adolf Raima (22. 12. 1966);

zu **Polizeikommissaren** die **Polizeimeister** (BaL) Helmut Götz, Reinhold Leiner, Manfred Seidel (sämtl. 20. 12. 1966), **Polizeimeister** (BaP) Günther Niebling (22. 12. 1966);

zu **Polizeihauptmeistern** die **Polizeiobermeister** (BaL) Günter Rauscher (23. 12. 1966), Friedrich Weigand (24. 12. 1966);

zu **Polizeiobermeistern** die **Polizeimeister** (BaL) Günter Bremer, Willi Döberitz, Willi Holl, Rolf Huhn, Helmut Kleim, Horst Moos (sämtl. 23. 12. 1966), Edwin Simon (29. 12. 1966), der **Polizeimeister** (BaP) Hubert Gippert (23. 12. 1966);

zu **Polizeimeistern** die **Polizeihauptwachmeister** (BaP) Heinz Dieter Beneze, Hans Werner Gonther, Norbert Holzhauser, Peter Scherbaum (sämtl. 23. 12. 1966), Lothar Pelkowski (24. 12. 1966), Gerhard Nehm (27. 12. 1966), Norbert Herrmann (30. 12. 1966);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die **Polizeioberwachmeister** (BaP) Walter Lang (23. 12. 1966), Alois Holtsche (23. 12. 1966);

zu **Polizeihauptwachtmeistern (BaP)** die Angestellten Karl Bündenbender, Bruno Moldenhauer, Friedrich Johannes Müller, Friedolin Reichert (sämtl. 14. 12. 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
zu **Polizeimeistern (BaP)** Horst Rudi Harras (7. 12. 1966);
zu **Polizeihauptwachtmeister (BaP)** Günter Faustmann (7. 12. 1966);

entlassen

die **Polizeiwachmeister (BaP)** Volkert Andreae, Winfried Aufenanger, Günter Augustin, Volker Bannenber, Helmut Bauer, Wilhelm Castritius, Eckhard Diehl, Klaus Döring, Reinhold Fahl, Helmut Fries, Ernst Frommann, Walter Führer, Heinz-Dieter Fürbeth, Horst Giersieper, Wolfgang Grauel, Jörg Hartebrod, Manfred Hartmann, Wolfgang Henkel, Werner Herbarth, Ernst Homberger, Horst Kawlowski, Bernd Knoth, Detlef Koch, Karlheinz Koch, Günther Köller, Heinz Konrad, Hans Joachim Lange, Hans-Gerhard Nixdorf, Harald Noll-Hussong, Werner Ohlwein, Burghard-Thorsten Pontow, Hermann Pristl, Werner Rasch, Reinhold Röhs, Hans-Georg Rohde, Gerhard Rohde, Helmut Salzmann, Klaus Schäfer, Lothar Schaub, Georg Schmidt, Gerd Schmidt, Reinhold Schmidt, Werner Sippel, Alfred Stegmann, Hans-Jürgen Wagner, Dominikus Wald-eier, Herbert Wendt, Horst Wischek, Karl-Dieter Wohlfahrt, Peter Wolf (sämtl. 1. 12. 1966), Harald Zierbarth (2. 12. 1966), Gernot Adolph, Karl-Heinz Aresin, Hermann Bartz, Erhard Bauer, Ernst Becker, Reinhold Becker, Hartmut Birx, Otto Bongartz, Willi Braun, Fred Bröning, Erwin Busch, Norbert Czesnar, Walter Degenhardt, Werner Dietz, Siegfried Dietzel, Bernd Endler, Norbert Erb, Günther Fischer, Rolf Freund, Hans-Werner Garitz, Eberhard Göb, Eberhard Goldberg, Horst Gröpler, Heinz-Jürgen Grünert, Michael Hamburger, Günther Hammann, Peter Hauk, Robert Helget, Werner Hendler, Edgar Heumann, Werner Hil-lenbrand, Karl Heinz Hinz, Gerhard Hoffmann, Dieter Jä-ger, Kurt Günther Jarl, Udo Klabunde, Peter Klemm (sämt-lich 15. 12. 1966), Hans Peter Klöter, Günther Könnicke, Alfred Körber, Walter Kosyna, Hans-Peter Krauss, Ri-chard Krist, Konrad Kühne, Uwe Madalainski, Roland Marx, Martin Messerschmidt, Hilmar Michel, Lothar Mi-chel, Bernd Müller, Rainer Orth, Reinhard Prachtl, Man-fred Quehl, Heinz Dieter Radu, Bernd Rühl, Karl-Heinz Schäfer, Rudolf Schäfer, Armin Schieferstein, Manfred Schlosser, Claus Schmegel, Jürgen Schmidt, Jochen Schneg-genburger, Gerd-Peter Schramm, Klaus Schröder, Peter Schwenzer, Günter Sendobry, Hans-Wilhelm Steinbrecher, Heinz-Dieter Steinbrecher, Manfred Steinel, Wolfgang Stiehl, Arnold Trimborn, Horst Villmar, Winfried Vowin-ke, Helmut Wagner (sämtl. 15. 12. 1966), Jürgen Bahlo, Pe-ter Bund, Franz-Josef Bungard, Manfred Eiserloh, Manfred Hartmann, Wilfried Herber, Harald Kimpel, Peter Rosen-plänter (sämtl. 31. 12. 1966);

Hessische Polizeischule

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Josef Kasper (23. 12. 1966), Karl Schmidt (23. 12. 1966);
zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Hans Peter Brinkmann (30. 12. 1966);

entlassen

die **Polizeiwachmeister (BaP)** Fritz Otto Hoffmann, Leon-hard Jordan, Wolfgang Krengel, Günter Nicodemus, Nor-berth Viehmann (sämtl. 31. 12. 1966);

Hessisches Landeskriminalamt:

ernannt

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaL) Hein-rich Gnau (22. 12. 1966), Konrad Spindler (22. 12. 1966);

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

ernannt

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Wal-ter Bauer, Walter Dörner, Alfred Grau, Albert Wellmann (sämtl. 23. 12. 1966);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Henry Denke, Hans Naumann, Kurt Schücker, Heinrich Winkler (sämtl. 23. 12. 1966);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Fritz Klein (23. 12. 1966), Manfred Ottes (23. 12. 1966);
zum **Polizeihauptwachtmeister** Polizeioberwachtmeister (BaP) Manfred Schöbl (23. 12. 1966);

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt

zum **Regierungsamtman** Regierungsoberinspektor (BaL) Karl Schröder (13. 12. 1966);
zum **Reg.-Oberinspektor** Regierungsinpektor (BaP) Man-fred Sievers (13. 12. 1966);

in den Ruhestand versetzt
Regierungsamtman (BaL) Willy Steller (31. 12. 1966);

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Sigurd Seifert (23. 12. 1966), Karlheinz Kühn (27. 12. 1966).

Wiesbaden, 24. 4. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III B 34 — 7 d 14

StAnz. 19/1967 S. 559

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirt-schaft und Verkehr

f) Straßenbauverwaltung

ernannt

zum **Oberregierungsbaurat** Regierungsbaurat (BaL) Di-plom-Ingenieur Rolf Krüger (29. 3. 1967);
zu **Regierungsbauräten (BaL)** die Regierungsbauräte zur An-stellung (BaP) Diplom-Ingenieure Artur Becker-Neetz (18. 1. 1967), Heinz Rodust (12. 1. 1967), Hermann Stumpf (2. 3. 1967);
zum **Regierungsvermessungsrat (BaL)** Regierungsvermes-sungsassessor (BaP) Diplom-Ingenieur Horst-Günter Wittek (16. 1. 1967);
zu **Regierungsbaureferendaren (BaW)** die technischen Ange-stellten Diplom-Ingenieure Dieter Engel (1. 4. 1967), Rudolf Hohmann (1. 4. 1967);
zum **Regierungsbaureferendar (BaW)** Diplom-Ingenieur Wolfgang Welwarsky (1. 4. 1967);
zum **Regierungsamtman** Regierungsoberinspektor (BaL) Arthur Schmidt (27. 2. 1967);
zu **Regierungsoberbauinspektoren** die Regierungsbauin-spektoren (BaL) Hermann Kutzschbach (31. 1. 1967), Hel-mut Schmidt (31. 3. 1967);
zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinpektor (BaL) Herbert Dötter (30. 3. 1967);
zu **Regierungsbauinspektoren (BaL)** die Regierungsbauin-spektoren zur Anstellung (BaP) Harald Feest (6. 2. 1967), Oskar Heinig (30. 3. 1967);
zu **Regierungsinspektoren (BaL)** die Regierungsinspektoren zur Anstellung (BaP) Erwin Grieger (30. 1. 1967), Wolfgang Zettlitz (20. 1. 1967);
zum **Regierungsbauinspektor zur Anstellung (BaP)** Regie-rungsbauinspektoranwärter (BaW) Stefan Klein (30. 1. 1967);
zum **Regierungsbauinspektor zur Anstellung (BaP)** techni-scher Angestellter (Bauingenieur) Heinrich Gasche (30. 3. 1967);
zu **Regierungsinspektoren zur Anstellung (BaP)** die Regie-rungsinpektoranwärter (BaW) Jürgen Barthel (1. 4. 1967), Otto Biesenbach (1. 4. 1967), Lothar Fleischer (1. 4. 1967), Heinz-Werner Grein (2. 2. 1967), Dieter Titz (1. 4. 1967), Klaus Wissenbach (1. 4. 1967);
zum **Regierungsinspektor zur Anstellung (BaP)** Verwal-tungangestellter Paul Böhme (30. 3. 1967);
zur **Regierungsinspektorin zur Anstellung (BaP)** Regie-rungsinpektoranwärterin (BaW) Reinhild Kratz (1. 4. 1967);
zur **Regierungssekretärin zur Anstellung (BaP)** Regierun-gssekretärinwärterin (BaW) Helga Sartor (1. 4. 1967);
zu **Regierungsbauinspektoranwärtern (BaW)** die techni-schen Angestellten (Bauingenieure) Günter Reuschling (1. 4. 1967), Rudolf Rühl (1. 4. 1967), Ernst Schönheit (1. 4. 1967);
zu **Regierungsbauinspektoranwärtern (BaW)** die Bauinge-nieure Bert Mayer (1. 4. 1967), Friedhelm Stoppelkamp (1. 4. 1967), Helmut Wentzel (1. 4. 1967);
zum **Regierungssekretärinwärter (BaW)** technischer Ange-stellter Siegfried Brommecker (1. 2. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Regierungsoberinspektor Klemens Grabowski (3. 2. 1967);

in den Ruhestand versetzt
Betriebsoberwart Johann Jahn, mit Ablauf des Monats Fe-bruar 1967;

verstorben

Regierungsoberinspektor Karl-Heinz Gerhold (16. 3. 1967);

auf eigenen Antrag entlassen

Regierungssekretärin zur Anstellung Helga Kratz, mit Ab-lauf des 15. 4. 1967.

Wiesbaden, 18. 4. 1967

Hessisches Landesamt für Straßenbau
121 — 7h — 04

StAnz. 19/1967 S. 560

459

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Auflösung des Schlachttiersicherungsvereins Grünberg

Der Schlachttiersicherungsverein Grünberg hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 15. 8. 1965 die Auflösung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung mit Wirkung vom 1. 9. 1965 erteilt.

Darmstadt, 14. 4. 1967

Der Regierungspräsident

I/1a — 39 i 02/01

St.Anz. 19/1967 S. 561

460

Auflösung des Pferdeversicherungsvereins der Gemeinde Wohnbach in Wohnbach

Der Pferdeversicherungsverein der Gemeinde Wohnbach in Wohnbach hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 28. Januar 1967 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 14. 4. 1967

Der Regierungspräsident

I/1a — 39 i 02/01

St.Anz. 19/1967 S. 561

461

Wohnplatzverzeichnis

hier: Wohnplätze in der Stadt Lich im Landkreis Gießen

Auf Antrag der Stadt Lich vom 5. 1. 1967 werden die folgenden Gemeindeteile im Sinne des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung als Wohnplätze aufgehoben:

- „Birklarer Wald (Bahnwärterhaus)“ und
„Fuchsstrauch (Bahnwärterhaus)“.

Darmstadt, 20. 4. 1967

Der Regierungspräsident

I/2a — 3 k 02/05 (2)

St.Anz. 19/1967 S. 561

462

Benennung von Wohnplätzen

hier: der Aussiedlerhöfe im Gilgatalgrund im Bereich der Gemarkung Ulrichstein, Landkreis Lauterbach

Auf Antrag der Stadt Ulrichstein vom 23. 2. 1967 werden die in der Gemarkung Ulrichstein gelegenen Aussiedlerhöfe als Gemeindeteil gemäß § 12 Satz 4 des Hessischen Gemeindeordnung als Wohnplatz

„Gilgatalhöfe“

besonders benannt.

Darmstadt, 24. 4. 1967

Der Regierungspräsident

I/2a — 3 k 02/05 (2)

St.Anz. 19/1967 S. 561

463

KASSEL

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Neukirchen, Kreis Hünfeld

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Neukirchen wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—22) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

a) als Fassungsbereich (Zone I)

Die Grundstücke Gemarkung Neukirchen, Flur 6 Flurstücke 12/3 und 12/4 teilweise,

b) als engere Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke Gemarkung Neukirchen, Flur 6 Flurstücke 1/1, 146/2, 3, 4, 5/1, 8/1, 9—11, 12/4 teilw., 14—20, 22/1, 111/1, 113/1, 115/1, 116—119, 120/3 teilw., 143/2, 143/3 teilw. und

c) als weitere Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche umfaßt, die auf der topographischen Übersichtskarte (M 1:10.000) gelb umrandet ist.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:10.000) sowie der katasteramtl. Lageplan (M 1:1500), in dem die Zone I rot, die

Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt ist, sind Bestandteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Hünfeld, beim Kreis-ausschuß des Landkreises — Kreisbauamt — in Hünfeld, beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Neukirchen.

Die Anordnung gilt ab 1. Mai 1967.

II.

Innerhalb der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsereich

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsereichs insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsereich liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß diese — soweit sie im Fassungsereich liegen — eingezäunt, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen, stets sorgfältig gepflegt und an der Umzäunung Verbotsschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten

1. die Anlage von Abwasserregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. das Lagern von Heizöl- und Treibstoff in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine zusätzlichen Kontrollgeräte zur selbsttätigen Anzeige von Undichtheiten

und keine Auffangräume, die den Fassungsvermögen der Behälter entsprechen, vorhanden sind, dürfen auch Behälter bis zu 40 m³ nicht aufgestellt werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich.

6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 23. 3. 1967

Der Regierungspräsident

III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 139)

In Vertretung

gez. Dr. Krug i. V.

StAnz. 19/1967 S. 561

Buchbesprechungen

Hessisches Nachbarrecht, erläutert von Dr. Fritz Hodcs, Oberlandesgerichtsrat in Frankfurt am Main, 2. erweiterte Auflage, Oktav, XVI, 182 S., 1967, DM 28,—, Verlag J. Schweitzer, Berlin.

Das mit dem Inkrafttreten des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. 9. 1962 erschienene, seinerzeit an dieser Stelle (StAnz. 1963 S. 206) ausführlich besprochene Werk wird nunmehr in zweiter Auflage vorgelegt.

Der Aufbau des Buches ist im wesentlichen unverändert geblieben: Es beginnt mit einer historischen Einleitung unter dem Titel „Die Rechtsquellen des bisherigen partikularen Nachbarrechts im heutigen Lande Hessen“ (S. 1—8). Ihr folgt der Text des Nachbarrechtsgesetzes (NRG) im Zusammenhang (S. 9—24). Hieran schließen sich die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des NRG an (S. 25—168), wobei den einzelnen Gesetzesabschnitten jeweils eine „Einführung“ vorangestellt ist, in der die bisherige Rechtslage des betreffenden Rechtsinstituts dargestellt wird. In einem Anhang ist das Hessische Gesetz zur Überleitung des Stockwerkseigentums vom 6. Februar 1962 abgedruckt und kommentiert (S. 169—177).

In der neuen Auflage hat in erster Linie die inzwischen zum NRG vorliegende Rechtsprechung ihren Niederschlag gefunden. Es sind zahlreiche amts- und landgerichtliche Entscheidungen verwertet, z. B. zu der Frage der Ersatzleistung bei Nichtbenutzen der Nachbarwand (S. 30/31), zur Auslegung der Begriffe „Anbau“, „Bauwerk“, „ortsüblicher Zaun“ oder „Hecke“ (S. 38, 67, 87, 152), zur Frage des Abwehrenspruchs bei sogenannten negativen Einwirkungen (S. 72), zu prozessualen Einzelfragen bei der Klage auf Mitwirkung an der Errichtung einer Einfriedung (S. 85), zu Problemen des Umfangs des sogenannten Hammerschlags- und Leiterrechts (S. 119, 121) oder zur Frage der Verpflichtung des Eigentümers zum Zurücksetzen oder Beschneiden von Grenzhecken (S. 154). Die Berücksichtigung dieser Judikatur, mit der sich Hodcs zum Teil auch kritisch auseinandersetzt, ist um so wertvoller, als es sich durchweg um unveröffentlichte Entscheidungen handelt, die dem Praktiker im allgemeinen nicht zur Kenntnis gelangen.

Neben diesen — Gegenstand gerichtlicher Verfahren gewordenen — Problemen werden in der zweiten Auflage auch andere bei der täglichen Handhabung des neuen Gesetzes entstandene Zweifelsfragen behandelt, die aus der Praxis an den Verfasser als den hervorragenden Kenner der Materie (Hodes ist auch der Herausgeber des Standardwerks „Nachbarrecht im Bundesgebiet und in Westberlin“) herangetragen wurden. Erwähnt seien hier beispielsweise die Ausführungen über das Verhältnis des Beseitigungsanspruchs nach § 13 NRG zu § 22 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes (S. 76), über die Frage der Verteilung der Kosten einer Grenzmauer, die dem einen Grundstückseigentümer zugleich als Stützmauer dient (S. 94/95), über die Bedeutung der „Allgemeinen Strom-, Wasser- und Gasversorgungsbedingungen“ im Rahmen der Duldung von Leitungen behandelnden §§ 30 ff. NRG (S. 127), über die nachbarrechtlichen Probleme, die sich bei der Anlage eines Fernheizwerks zur Versorgung einer neuen Wohnstadt mit Wärmeenergie stellen (S. 129), oder über die nicht selten zu nachbarlicher Fehde Anlaß gebende Frage des Abstandes von Grenzbäumen oder -stäuchern, die unterirdische Ausläufer getrieben oder sich selbst ausgesät haben (S. 152). Hodcs hat alle diese Fragen gründlich erörtert und jeweils in sachlich wie rechtlich überzeugender Weise gelöst.

Auch manchen Anregungen zur Ergänzung und Klarstellung trägt die Neuauflage Rechnung. Dadurch wurden an einer Reihe von Stellen die Erläuterungen erweitert und teilweise neu gefaßt, etwa bei den §§ 1, 8, 11, 15, 39 NRG. Insbesondere ist nunmehr neben der Frage des Grenzabstandes von Pflanzen (§§ 38 ff. NRG) auch die in § 25 der Hessischen Bauordnung geregelte Materie des Grenzabstandes von Bauwerken durch Abdruck und ausführliche Kommentierung jener Vorschrift in das Werk aufgenommen (S. 67 ff.).

So kann der Verfasser mit Recht im Vorwort sagen, daß er sein Werk mit der „vermehrten und verbesserten“ Auflage auf den neuesten Stand gebracht habe. Das Werk, dessen Preis übrigens erfreu-

464 WIESBADEN

Einstellung von Regierungsinspektorwärtern

Sind Sie an vielseitigen Aufgaben einer modernen Verwaltung interessiert? Suchen Sie eine interessante und sichere Lebensstellung? Dann bewerben Sie sich als Regierungsinspektorwärter(-in) bei meiner Behörde.

Einstellung zum 1. September 1967. Ausbildung und spätere Tätigkeit im zentral gelegenen Dienstgebäude am Hauptbahnhof in Wiesbaden.

Mindestalter: 18 Jahre; Höchstalter: 35 Jahre.

Abgeschlossene Realschulbildung oder ein entsprechender Bildungsstand ist nachzuweisen. Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf Grund des Ergebnisses einer Eignungsprüfung.

Während der dreijährigen Ausbildung wird ein Unterhaltszuschuß gezahlt (Grundbetrag: 367,— DM, Zuschläge für Verheiratete und ältere Anwärter, Kinderzuschlag).

Bewerbungen erbeten bis spätestens 22. Mai 1967, an den Regierungspräsidenten in Wiesbaden, Taunusstraße 51.

Wiesbaden, 26. 4. 1967

Der Regierungspräsident

P 2

StAnz. 19/1967 S. 562

licherweise nur um 2,— DM über dem der ersten Auflage liegt, ist nunmehr durch die Verwertung der Judikatur zum NRG sowie die Behandlung erst in der täglichen Praxis des Gesetzes aufgetauchter Zweifelsfragen noch nützlicher geworden und kann erneut uneingeschränkt empfohlen werden, nicht nur dem Rechtskundigen, sondern auch jedem Laien, der beruflich oder als Grundstückseigentümer mit Fragen des Nachbarrechts befaßt wird.

Zum Abschluß sei noch auf folgendes hingewiesen:

Durch die §§ 46 und 48 NRG wurden alle dem NRG entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben und bestimmt, daß sich der Umfang bereits bestehender Rechte nach den Vorschriften des NRG richtet. Ausnahmen hiervon gelten auf den Gebieten des Fenster- und Lichtrechts (§ 13), der Einfriedung (§ 16 Abs. 2) und der Grenzabstände für Anpflanzungen (§ 43 Abs. 1), da hier die Berufung auf das bisherige, dem neuen Recht entgegenstehende Partikularrecht zum Nachweis der Rechtmäßigkeit des bestehenden Zustandes zulässig ist. Diese drei Ausnahmeregelungen sind jedoch befristet. Der bestehende Rechtszustand wird in jedem Falle, gleichgültig ob er rechtmäßig oder rechtswidrig war oder ist, unanfechtbar, wenn er ein Jahr (§ 13), zwei Jahre (§ 16 Abs. 2) oder fünf Jahre lang nach Inkrafttreten des NRG bestanden hat, ohne daß Klage auf Beseitigung erhoben wurde. Damit werden spätestens am 1. November 1967, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt Beseitigungsklage erhoben ist, die gesamten früheren Partikularrechte gegenstandslos. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn trotzdem auch in künftigen Auflagen die Darstellung des früheren Rechtszustandes (sowohl in dem einleitenden Kapitel über die Rechtsquellen wie auch in den „Einführungen“ zu den einzelnen Abschnitten des NRG) beibehalten würde. Denn es handelt sich hierbei um Ausführungen von hohem rechtshistorischem Wert, die einen bedeutenden Beitrag zur Hessischen Privatrechtsgeschichte darstellen.

Amtsgerichtsrat Keil

Die Fundstelle, Jahrgang 1963 bis 1966, herausgegeben von Landrat a. D. Bausinger und Landrat Moosdorf. Verlag Richard Boorberg, Stuttgart.

Der Versuch, verschiedene Jahrgänge der im handlichen Quartformat erscheinenden „Fundstelle“ zusammenhängend zu besprechen, ist schon deshalb von Interesse, weil so die Kontinuität und der gleichbleibende Wert des Werks besonders augenfällig wird. Wegen ihrer Aktualität und Praxisnähe sind die „Fundhefte“ für Bürgermeister, Beigeordnete und die Kommunalbediensteten eine gute Hilfe im täglichen Dienstbetrieb. Durch die Gliederung und Beschränkung auf wesentliche gemeindliche Sachgebiete, durch Verweisung auf die einschlägigen Gesetze und Erlasse, auf die Rechtsprechung und die früher in den Fundheften schon erschienenen Abhandlungen bleibt das Werk auch bei der Fülle des gebotenen Materials stets übersichtlich. Der kommunalen Praxis angepaßt, haben die verantwortlichen Herausgeber auch schwierige Materien in eine durchsichtige und klare Sprache gebracht, die es jedem ermöglicht, den Kern der Sache sofort zu erkennen. Das wird auch durch einprägsame Gliederung, Sperrdruck und die erforderlichen Verweisungen auf die Rechtsgrundlagen erreicht. Daß dem Werk noch jahrgangsweise laufende Randnummern für jede einzelne Abhandlung und Hinweise auf die einschlägigen Bezeichnungen des Einheitsaktenplans beigelegt sind, erhöht nur seinen Gebrauchswert. Ein alphabetisches Stichwortverzeichnis gibt zusätzlich Hilfe für die tägliche Praxis. Allenfalls könnte der Verlag diesen Teil der „Fundstelle“ durch ergänzende Verzeichnisse erweitern (z. B. Gesetz-, Erlaß- und Urteilsübersichten, Hinweise auf Änderungen oder Wegfall von überholten Randnummern).

„Die Fundstelle“ ist und bleibt daher eine unentbehrliche Hilfe für die Kommunalverwaltungen. Wenn erneut darauf hingewiesen wird, dann deshalb, um dieses praxisnahe Werk den Kommunen auch zukünftig uneingeschränkt zu empfehlen.

Oberregierungsrat Rogier

Flurbereinigungsgesetz, Kommentar von Dr. h. c. Steuer, Ministerialrat im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. 2., neubearbeitete Auflage. 1967, XXIX, 870 S., in Leinen DM 82,— Verlag C. H. Beck, München.

Seit 1956 die erste Auflage des Kommentars von Robert Steuer zum Flurbereinigungsgesetz erschienen, wurden im Bundesgebiet mehr als 3,5 Mill. ha, in Hessen mehr als 500 000 ha bereinigt. Dies und entscheidende Veränderungen der Agrarstruktur ließen das dringende Bedürfnis nach einer zweiten Auflage dieses maßgebenden Erläuterungswerkes immer stärker werden.

Die Flurbereinigung hat sich in diesem Jahrzehnt von der „Umlegung zersplitterten ländlichen Grundbesitzes“ (so § 1 RUO) zur Integrationsmelioration entwickelt. Sie ist das wichtigste Instrument der Dorferneuerung und der Verbesserung der Agrarstruktur; sie ist aber nicht nur Motor, sondern sie ist in den Sog der sozialen und wirtschaftlichen Umwälzung auf dem Lande geraten und muß sich damit auseinandersetzen, daß viele Dörfer städtischen Charakter annehmen. Die sich hieraus ergebenden Spannungen finden ihren Ausdruck auch in der Rechtsprechung zum Flurbereinigungsgesetz.

Es ist dem Verfasser und dem Verlag C. H. Beck dafür zu danken, daß sie sich nicht zu einer überreilten Neuauflage drängen ließen, sondern sich die Zeit zu gründlicher Arbeit nahmen. Das ist dem Buch, das Schrifttum und Rechtsprechung — in der übrigens der Hessische Verwaltungsgerichtshof eine bedeutende Rolle spielt — bis in das Jahr 1966 ausgewertet, zugute gekommen. Der Verfasser legt keine Bearbeitung seines alten Kommentars, sondern einen völlig neuen vor. Die Erläuterungen nehmen jetzt 512 Seiten, gegen über nur 324 Seiten in der ersten Auflage, ein. Sie zeigen, daß der Verfasser den Stoff wirklich souverän beherrscht und in vielen Punkten neu durchdacht hat.

Die Einleitung befaßt sich mit den Entwicklungstendenzen, den Leistungen und den agrarpolitischen Zielen der Flurbereinigung. Ihr folgen der Gesetzestext und anschließend eingehende Erläuterungen. Der Anhang bringt u. a. die Ausführungsgesetze der Länder.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinerzeit scharf kritisierten Urteilen vom 21. 6. 1955 und 9. 6. 1959 (BVerwG E 2 S. 154 und 8 S. 343 u. a.) gegen die bis dahin übliche Praxis gefordert, das Bauerwartungsland nicht nur bei der Landabfindung zu berücksichtigen, sondern den Verkehrswert bei der Schätzung zu ermitteln. Die Rechtsprechung hat diese Auffassung übernommen und weiterentwickelt. Der neue Kommentar stellt die Ergebnisse, die für die Teilnehmer wie für die Gemeinden von Wichtigkeit sind, übersichtlich und einleuchtend zusammen. Danach muß die künftige Zweckbestimmung als Bau- oder Industrieland entweder aus der Planung oder aus äußeren, konkreten Merkmalen erkennbar sein (§ 27 Anm. 8).

Für Gemeinden, Bauämter und baulustige Teilnehmer ist die Dauer der zeitweiligen Einschränkung des Eigentums als § 34 FlurbG, von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses „bis zur Ausführungsanordnung“, von großer Bedeutung. Es ist bedauerlich, daß der Verfasser zu § 34 FlurbG nicht eindeutig Stellung nimmt und sich mit der Bemerkung begnügt, „es sprechen nicht nur geringe Anhaltspunkte dafür, daß die Einschränkungen auch noch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung bis zur Rechtskraft des Flurbereinigungsplanes“ (§ 34 Anm. 2). Dem steht der Wortlaut des § 34 entgegen. Hier muß der Gesetzgeber eingreifen und in den §§ 34 und 36 FlurbG das Wort Ausführungsanordnung durch Rechtskraft ersetzen.

Die im Flurbereinigungsverfahren planenden Ingenieure und die Teilnehmer werden dem Verfasser vor allem für die ausführliche und praxisnahe Erläuterung der Abfindungsgrundsätze danken. Hier finden sich alle die Gesichtspunkte, die für die Bemessung der Landabfindung, d. h. für den unmittelbaren Anspruch eines jeden Teilnehmers, maßgebend sind.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß das BVerwG in einem zur RUO ergangenen Beschluß vom 3. 5. 1965 (RdL 1965 S. 329) die Auffassung vertritt, daß dingliche Rechte nach dem Flurbereinigungsgesetz nicht begründet werden können. Es hat sich dabei auf Unterschiede im Wortlaut zwischen den §§ 54 RUO und 49 FlurbG gestützt. Andere Gerichte, auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof, sind dieser Annahme gefolgt. Der Verfasser tritt, unter Hinweis auf § 37 Abs. 1 FlurbG und auf die Entstehungsgeschichte des § 49, dieser Annahme mit eingehender Begründung entgegen. Es ist zu hoffen, daß seine Aufführungen die Gerichte überzeugen.

Die Flurbereinigung ist ein Rechtsgebiet, daß sich durch zahlreiche Besonderheiten, ja Merkwürdigkeiten, von anderen und auch vom sonstigen Verwaltungsrecht unterscheidet. Trotzdem hat sich die akademische Rechtswissenschaft mit der Flurbereinigung nur im Zusammenhang mit der Garantie des Eigentums nach § 14 GrundG beschäftigt. Das kann daran liegen, daß das Flurbereinigungsgesetz bisher keinen Kommentar von wissenschaftlichem Niveau gefunden hatte. Mit der zweiten Auflage des Buches von Robert Steuer liegt ein solcher vor. Es ist zu hoffen, daß er — über seine Bedeutung für die Praxis hinaus — dazu beiträgt, die Besonderheiten des Flurbereinigungsrechtes mehr als bisher für die Verwaltungsrechtswissenschaft verwertbar zu machen. Regierungsdirektor Höfer

Die Wahl und Ernennung der gemeindlichen Wahlbeamten in der Bundesrepublik, Heft 31 der Neuen Kölner Rechtswissenschaftlichen Abhandlungen von Dr. Rolf Meyer. 133 S., brosch. 18,— DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

Uneingeschränkt erfüllt die seit 1964 vorliegende Monographie die an eine wissenschaftliche Synopse zu stellenden Anforderungen. Die in den Bundesländern geltenden unterschiedlichen Vorschriften über die Vorbereitung der Wahl von kommunalen Wahlbeamten, den Zeitpunkt und die Durchführung derartiger Wahlen sind unter allen beamten- und kommunalrechtlichen Gesichtspunkten und Folgerungen dargestellt. Soweit unterschiedliche Entwicklungen des Wahlrechts der kommunalen Wahlbeamten in den einzelnen Bundesländern gegeben sind, hat der Verfasser sie eingehend und trotz des umfangreichen Materials übersichtlich und einprägsam zusammengestellt.

Die Schrift ist auch deshalb verdienstvoll, weil aus ihr ergänzendes Quellenmaterial zu aktuellen Fragen, wie der Vereinbarkeit von Amt und Mandat der Wahlbeamten, gezogen werden könnte.

Das kurzgefaßte Werk schließt zugleich eine Lücke in der Literatur des kommunalen Schrifttums. Oberregierungsrat Rogler

Taschenlexikon personalrechtlicher Entscheidungen des öffentlichen Dienstes (TPE). Herausgegeben von Herbert Fritzsche, Amtsleiter a. D., Herausgeber und Schriftleiter der Fachzeitschrift „Die Personalvertretung“, 1. Ergänzungslieferung, 217 S., DIN A 5, DM 9,80. Erich Schmidt Verlag, Berlin — Bielefeld — München.

Mit der vorliegenden 1. Ergänzungslieferung werden neue Entscheidungen aus dem Recht des öffentlichen Dienstes, die bis zum 31. 12. 1966 ergangen sind, in das an dieser Stelle (StAnz. 1966 S. 1499) empfohlene Taschenlexikon eingefügt. Darüber hinaus hat der Verfasser auch Entscheidungen aus der Zeit vor dem Erscheinen des Grundwerks in seine Sammlung neu aufgenommen. U. a. wird nun die Rechtsprechung zum Disziplinarrecht stärker als bisher berücksichtigt.

Selten dürfte dem Besitzer einer Loseblattsammlung das Einordnen einer Ergänzungslieferung so wenig Mühe bereitet haben wie im vorliegenden Fall. Mit einem Griff konnte die Ergänzung, die neue und neu berücksichtigte Entscheidungen in eigener alphabetischer Reihenfolge aufführt, hinter das Grundwerk geheftet werden. Überrascht, aber nicht erfreut mußte der Bezieher danach feststellen, daß er in einem Ordner plötzlich zwei Taschenlexika personalrechtlicher Entscheidungen des öffentlichen Dienstes besaß. Auch die Aussicht, daß sich die Zahl seiner Nachschlagewerke mit künftigen Ergänzungslieferungen zwangsläufig vergrößern wird, dürfte ihn nicht froher gestimmt haben. Es bleibt ihm die betriebliche Gewisheit, daß er jetzt zweimal nachschlagen muß, wo er bisher nur einmal zu blättern brauchte, und er weiß, daß dies nach weiteren Ergänzungslieferungen noch öfter nötig sein wird. Warum, so fragt sich der erstaunte Benutzer, warum mögen Verfasser und Verlag bei dieser ungewöhnlichen Systematik das Lexikon eigentlich in Loseblattform herausgebracht haben? Regierungsdirektor Dr. Pittermann

Wohn- und Siedlungsrecht, von Werner Ehrenforth, 4. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage, 656 S., 17,80 DM, Verlag C. H. Beck, München.

Durch die 4. Ergänzungslieferung sind in die verdienstvolle Sammlung des Wohn- und Siedlungsrechts u. a. neu aufgenommen worden das Wohngeldgesetz, das 3. Bundesmietengesetz, das Raumordnungsgesetz, die Planzeichenverordnung, das Wohnungsbindungsgesetz, das Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft, das EWG-Anpassungsgesetz, das Flüchtlingsgesetz und das Gesetz über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank. Geänderte Gesetze sind in ihrer neuen Fassung wiedergegeben, so z. B. das Zweite Bundesmietengesetz, das Mieterschutzgesetz, das Geschäftsraummietengesetz und die beiden Wohnungsbaugesetze. Damit wird die Sammlung weiterhin der Praxis und den Bedürfnissen der mit dem Wohnungs- und Siedlungswesen befaßten Behörden, Stellen, Gesellschaften und Einzelpersonen gerecht. Regierungsdirektor Fritz-Heinz Müller

Bundesbaugesetz, Kommentar von Zinkahn-Bielenberg, 3. Grundlieferung, 476 S. 16,50 DM Verlag C. H. Beck, München.

Die dritte Lieferung des bedeutsamen Kommentars zum Bundesbaugesetz ergänzt die bisherige Kommentierung des Ersten und Zweiten Teils des Gesetzes um Erläuterungen der §§ 18 und 21. Aus dem Dritten Teil wurden die sehr wesentlichen §§ 40 bis 44 eingehend kommentiert, welche die Entschädigung für Vermögensverluste regeln, die durch die Bauleitplanung im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben in den §§ 29 ff. hervorgerufen werden.

Die Verfasser sollten nicht zögern, alsbald den Kommentar zum Zweiten und Dritten Teil abzuschließen, damit die Erläuterungen der für die Gemeinden und die Bauaufsichtsbehörden wesentlichen Vorschriften über Bauleitplanung, Zulässigkeit von Vorhaben und der mit ihnen zusammenhängenden Rechtsinstitute vollständig vorliegen. Insbesondere steht noch die Kommentierung der §§ 24 bis 39 aus.

Der Kommentar ist so wertvoll, daß die Baubehörden insoweit nicht länger auf ihn verzichten müssen sollten.

Regierungsdirektor Fritz-Heinz Müller

Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Kommentar von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D., 23. und 24. Ergänzungslieferung, Preis 24,— DM bzw. 21,70 DM, Preis des Gesamtwerkes 52,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Vom Kommentar Luber liegen nunmehr die 23. und 24. Ergänzungslieferung vor. Sie sollen das Werk auf den Stand vom 15. Januar 1967 bringen. Leider ist dies nur sehr bedingt der Fall, denn trotz der vielen Ergänzungslieferungen sind bis heute — nahezu 5 Jahre nach Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) — die Bestimmungen des BSHG noch nicht alle erläutert. So fehlen z. B. die Erläuterungen zu so wichtigen Vorschriften wie § 76 ff. Da inzwischen bereits zu zahlreichen Bestimmungen des BSHG sogar Entscheidungen der oberen Verwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichtes ergangen sind, sollte nunmehr umgehend, wenn das Werk nicht seinen Wert ganz verlieren will, damit begonnen werden, den Kommentarteil zu Ende zu führen und gleichzeitig eine Überarbeitung des schon vorliegenden Teiles vorzunehmen. Kein Käufer dieses Kommentars ist auf die Dauer gewillt, laufend Geld für Ergänzungslieferungen auszugeben, die nichts anderes als Änderungen und Ergänzungen von in der Praxis der Sozialhilfe meist recht unwichtigen Nebengesetzen und Verordnungen enthalten.

Auch die beiden jetzt vorliegenden Ergänzungslieferungen bringen lediglich die Anhänge auf den letzten Stand. So werden u. a. die Änderung der Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung durch Art. 6 des Finanzplanungsgesetzes vom 23. 12. 1966, die Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch das 6. Änderungsgesetz vom 28. 7. 1965 und durch das Änderungsgesetz vom 10. 8. 1966, die Neufassung der Einkommensteuertariflinien vom 9. 5. 1966 sowie der Lohnsteuertariflinien vom 19. 4. 1966, die Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes und des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst durch das 3. Neuordnungsgesetz KOV vom 28. 12. 1966 und die Änderung des Kindergeldgesetzes durch Art. 9 des Finanzplanungsgesetzes vom 23. 12. 1966 berücksichtigt; neu aufgenommen wurden das Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung betreffend Preise für orthopädische Hilfsmittel vom 2. 5. 1966 und im Auszug das 9. Renten Anpassungsgesetz vom 28. 12. 1966. Landrat Dr. Jost

Gerichtsangelegenheiten

1533 Aufgebote

6 F 1/67 — **Aufgebot:** Die Genossenschaftsbank eGmbH. Bensheim-Auerbach, vertreten durch Rechtsanwalt Unger in Bensheim-Auerbach, hat das Aufgebot des in Verlust geratenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Elmshausen, Band 5, Blatt 247, in Abt. III, unter lfd. Nr. 4, für die Antragstellerin eingetragene, mit 12 v. H. verzinsliche Briefgrundschuld von 25 000,— DM, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. November 1967, um 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 203, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

614 Bensheim, 19. 4. 1967 **Amtsgericht**

1534

2 F 2/67 — **Aufgebot:** Die Gemeinde Bischofsheim (Krs. Groß-Gerau), hat das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubiger der auf ihren Grundstücken Bischofsheim, Flur 10, Flurstück 192/1, und einem Teil von Flur 10, Flurstück 195/1 (früher Flur 10, Flurstück Nr. 192), eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 35, Blatt 2213, Nr. 355 und 353 (früher Nr. 312), in Abt. III, Nr. 1, für die Eheleute Jakob Schad 13. und Katharina Schad, geb. Wolf, in Bischofsheim, zu je $\frac{1}{2}$ eingetragenen Sicherungshypothek von 380,— Goldmark nebst 8% Zinsen gemäß § 1170 BGB, beantragt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. September 1967, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

608 Groß-Gerau, 19. 4. 1967

Amtsgericht

1535

2 F 7/66 — **Aufgebot:** Die Grundstückseigentümerin Ernestine Katharina, genannt Erna, Ackermann, geb. Mischlich, aus Nauheim, Bahnhofstraße 30, hat das Aufgebot des in Verlust geratenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Nauheim, Blatt 692, in Abt. III, Nr. 3, für die Eheleute Studienrat Dr. Johannes Georg Ackermann und Hildegard, geb. Wörmann, beide in Nauheim, zu je einhalb eingetragene Hypothek von 20 000,— DM nebst 5% Zinsen, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. September 1967, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumel-

den und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

608 Groß-Gerau, 20. 4. 1967

Amtsgericht

1536 Güterrechtsregister

GR 321: Landwirt und Dreher Karl Weiß und dessen Ehefrau Anni, geb. Wehner, in Rotensee (Krs. Hersfeld), Haus Nr. 48.

I. Durch Vertrag vom 7. April 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 25. 4. 1967

Amtsgericht

1537 Neueintragung

GR 244 — 20. April 1967: Eheleute Kaufmann Conrad Emanuel Birgel und Monika Luise, geb. Döhnert, in Neuhof.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 3. 4. 1967

Amtsgericht

1538

GR 325: Monteur Georg Josef Klink und dessen Ehefrau Eleonora Klink, geb. Böhringer, beide in Nieder-Eschbach, Brunnenweg 61, haben durch notariellen Vertrag vom 27. Februar 1967, Gütergemeinschaft vereinbart.

Die Verwaltung des Gesamtgutes steht beiden Ehegatten gemeinsam zu.

6368 Bad Vilbel, 21. 4. 1967 **Amtsgericht**

1539

GR 223 — 21. 4. 1967: Die Eheleute Bauunternehmer Anton Block und Anneliese Helene Block, geb. Hofmann, beide in Nieder-Roden, haben durch Vertrag vom 9. März 1967 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 21. 4. 1967

Amtsgericht

1540

GR 224 — 24. 4. 1967: Die Eheleute Rentner Otto Erich Emil Lieder und Elisabeth Lieder, geb. Noack, beide in Ober-Roden, haben durch Vertrag vom 23. 3. 1967 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 24. 4. 1967

Amtsgericht

1541 Neueintragung

GR 298 — 14. April 1967: Die Eheleute Theodor Weber und Irmgard Anna, geb. Schneider, in Fürth (Odenw.), Friedensstraße 5, haben durch Vertrag vom 23. 1. 1967, Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odenw.), 14. 4. 1967

Amtsgericht

1542

GR 69 a: Maurermeister Otto Steinbrecher und Ehefrau Anna, geb. Leschhorn, beide in Harbach, Oberdorf 19.

Durch notariellen Vertrag vom 25. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

631 Grünberg, 17. 4. 1967

Amtsgericht

1543

GR 90 — 20. 4. 1967: Klein, Walter Fritz, Elektriker, in Niederselters, und Elisabeth, geb. Usinger.

Durch notariellen Vertrag vom 11. März 1967 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg (Lahn), 20. 4. 1967

Amtsgericht

1544 Neueintragung

Rü GR 191 — 24. 4. 1967: Durch Vertrag vom 3. 3. 1967 haben die Eheleute Karl Wagner, kaufm. Angestellter, und Hildegard, geb. Jung, Rüsselsheim, Grabenstraße 22, Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 24. 4. 1967

**Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

1545 Neueintragungen

GR 146: Eheleute Kaufmann Rudolf Schäfer und Christa, geb. Lehmann, Sontra.

Durch Vertrag vom 8. April 1967 ist Gütertrennung ab 27. Oktober 1962 vereinbart.

6443 Sontra, 19. 4. 1967

Amtsgericht

1546 Neueintragung

GR 36 A — 20. 4. 1967: Maurer Ulrich Maschmann und Eva, geb. Mayer, beide in Spangenberg.

Durch Vertrag vom 8. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

3509 Spangenberg, 24. 4. 1967

**Amtsgericht Melsungen
Zweigstelle Spangenberg**

1547

GR 235 — 30. 3. 1967: Bernd Ferdinand Karl Capell, kaufm. Angestellter, in Hunsoldstal, Krs. Usingen (Ts.), Am Nesselberg 1, und Ingrid Eva Maria, geb. Elben, haben durch Ehevertrag vom 31. 1. 1967 Gütertrennung vereinbart.

639 Usingen (Taunus), 29. 3. 1967

Amtsgericht

1548 Neueintragung

3 GR 348: Eheleute Fabrikant Georg Steinfeld und Margarete Katharina, geb. Schilling, in Witzenhausen.

Durch notariellen Vertrag vom 24. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

343 Witzenhausen, 30. 3. 1967

Amtsgericht

1549 Handelsregister

Neueintragung

4 HRB 21: Firma Schmidt — Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Wolfhagen, Schützeberger Str. 92.

Gegenstand der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Verwaltung von Handelsgesellschaften und Einzelfir-

men, die die Herstellung und den Handel aller Art betreiben.

Stammkapital: 20 000,— DM.

Geschäftsführer: a) Fabrikant Gerhard Schmidt, b) Ursula Schmidt, geb. Groß, beide wohnhaft in Wolfhagen, Schützeberger Straße 92.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsantrag ist am 6. 12. 1966 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten; soweit nicht eine andere Bestimmung getroffen ist. Fabrikant Gerhard Schmidt und Frau Ursula Schmidt, geb. Groß, sind allein vertretungsberechtigt.

„Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im „Bundesanzeiger“.“

3547 Wolfhagen, 12. 4. 1967

Amtsgericht

**1550 Vereinsregister
Veränderung**

VR 49 — 21. April 1967: Auto-Sport-Club Rheingau e. V., im nac, Eltville (Rhein).

6228 Eltville (Rhein), 21. 4. 1967

Amtsgericht

1551 Neueintragung

VR 138: Verkehrsverein Lohrhaupten „Naturpark Spessart“; Sitz: Lohrhaupten.

646 Gelnhausen, 20. 4. 1967

Amtsgericht

1552

41 VR 301 — 19. 4. 1967: Jehovas Zeugen Versammlung Hanau e. V.; Sitz: Hanau (Main).

645 Hanau, 19. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

1553

VR 48 — 20. 3. 1967: Tennisklub Blau-Weiß e. V., Karlshafen.

3522 Karlshafen, 20. 3. 1967

Amtsgericht

1554 Neueintragung

8 VR 181 — 16. März 1967: Schwalbacher Sportfischer 1964 in Schwalbach (Taunus).

Die Satzung ist am 31. März 1966 erichtet und um § 14 am 20. September 1966 ergänzt. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam.

624 Königstein (Taunus), 24. 4. 1967

Amtsgericht

1555 Neueintragung

VR 671 — 24. April 1967: Forelle; Sitz: Marburg a. d. Lahn.

355 Marburg (Lahn), 24. 4. 1967

Amtsgericht

1556 Neueintragung

Rü VR 67: In das Vereinsregister ist am 7. 4. 1967 eingetragen worden: Verein der Spanier in Deutschland, Rüsselsheim e. V.

609 Rüsselsheim, 19. 4. 1967

Amtsgericht

1557 Vergleiche — Konkurse

4 N 12/66 — 4 N 5/67 — **Nachlaßkonkursverfahren:** Über den Nachlaß der am 28. Januar 1966 verstorbenen **Anna Margarethe Hofheinz, geb. Weidemann**, letzter Wohnsitz Kloster Gronau bei Grebenroth, und den Nachlaß des am 17. März 1966 verstorbenen **Erich Heinrich Hofheinz**, letzter Wohnsitz Kloster Gronau bei Grebenroth,

wird heute, am 24. April 1967, mittags um 16.00 Uhr, auf die Anträge: 1. des Sohnes und Miterben Gerd Hofheinz, 2. des Nachlaßpflegers Edgar Kadesch, Nachlaßkonkurs eröffnet, da die Nachlässe überschuldet sind.

Der Bankdirektor i. R. Hugo Müller, Bad Schwalbach, Brunnenstraße 37, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Mai 1967 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Montag, den 22. Mai 1967, vormittags um 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 5. Juni 1967, vormittags um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Mai 1967 Anzeige zu machen.

6208 Bad Schwalbach, 24. 4. 1967

Amtsgericht

1558

4 VN 2/67 — **Vergleichsverfahren:** Der **Kaufmann Günther Kowalski** in Lorsch, Friedensstraße 44, hat am 20. April 1967, die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der Rechtsanwalt Emil Schneider in Bensheim, Gartenstraße 17.

Gegen den Schuldner ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

614 Bensheim, 25. 4. 1967

Amtsgericht

1559

81 N 148/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma „**Trosberger Gesellschaft mit beschränkter Haftung**“ in Frankfurt (Main), Stuttgarter Straße 29, Privatadresse des Geschäftsführers: Leon Schaeffer, Frankfurt (Main), Unterlindau 45, wird heute, am 24. April 1967, um 15.35 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Revermann, Schwalbach (Taunus), Pfingstbrunnenstraße 5; Tel.: 915 — 81 17 37.

Konkursforderungen sind bis zum 22. 5. 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei

Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 26. Mai 1967, um 11.00 Uhr; Prüfungstermin: 9. Juni 1967, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. Mai 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 26. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

1560

81 N 176/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **THERMICA GmbH, Heizungs- und Lüftungsanlagen, Wärmetechnische Anlagen**, Frankfurt (Main), Darmstädter Landstraße 90, wird heute, am 25. April 1967, um 11.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107; Tel.: 59 87 77.

Konkursforderungen sind bis zum 19. 5. 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 26. Mai 1967, um 11.30 Uhr; Prüfungstermin: 9. Juni 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 19. Mai 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 26. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

1561

81 N 154/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Velth Hoch- und Tiefbau GmbH**, Frankfurt (Main), Franz-Lenbach-Straße 4-6, wird heute, am 25. April 1967, um 16.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Carlo Weisenbach, Oberursel (Taunus), Lindenstraße 18; Tel.: 38 68.

Konkursforderungen sind bis zum 26. 5. 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 2. Juni 1967, um 10.30 Uhr; Prüfungstermin: 23. Juni 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 26. Mai 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 25. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

1562

81 N 401/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Hermann Heß**, Frankfurt (Main), Offenbacher Landstraße 368, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 19. Mai 1967, vorm. um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 20. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

1563

50 N 25/67 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß der am 27. Dezember 1966 in Kassel verstorbenen Rentnerin Christel Böhmer, geb. Piel, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Heubnerstraße 29, ist am 25. April 1967, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Julius Goldschmidt, Kassel, Kurt-Schumacher-Straße 11.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1967 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137, der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 30. Mai 1967, um 8.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 4. Juli 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben vererben oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. Mai 1967 anzeigen.

35 Kassel, 25. 4. 1967 **Amtsgericht**

1564

50 N 37/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Käthe Zinn**, Kassel-Harleshausen, Haroldtstr. 18, Inhaberin der nicht eingetragenen Firma **Strumpfhäuser Haupt**, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 161-163, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 20. Juni 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 19. 4. 1967 **Amtsgericht**

1565**Beschluß**

N 9/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Robert Reiser** in Korbach, Iiterstraße 28, persönlich haftender Gesellschafter der **Fa. Reiser und Koch oHG.**, Hauptniederlassung Korbach, Zweigniederlassung Frankenberg (Eder), wird Termin für eine Gläubigerversammlung bestimmt auf Mittwoch, den 24. Mai 1967, um 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 25.

Tagesordnung: Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Nachwahl für den Gläubigerausschuß.

354 Korbach, 10. 4. 1967 **Amtsgericht**

1566

7 VN 2/67 — **Vergleichsverfahren:** Der **Kaufmann Peter Czikowski**, Offenbach (Main), Bieberer Straße 44-46, **Alleininhaber des Einzelhandelsgeschäftes Peter Czikowski**, ebenda, hat durch einen am 25. April 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung

des Vergleichsverfahrens der Herr **Karl Polkin**, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt:

Es wird heute, am 25. April 1967, um 17.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Dem vorläufigen Verwalter stehen die in § 57 Vergl.O. aufgeführten Befugnisse des Vergleichsverwalters zu. Die dort genannten Beschränkungen des Schuldners treten ein.

605 Offenbach (Main), 25. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

1567

62 N 24/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Finanzierungs- und Wohnbau-Gesellschaft Wiesbaden mbH.**, Wiesbaden, Wilhelmstraße 12, vertreten durch ihren Geschäftsführer, wird heute, am 25. April 1967, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Zilcken in Wiesbaden-Sonnenberg, Forststraße 1. Anmeldungen (doppelt) bis zum 1. Juni 1967.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 8. Juni 1967, um 14.00 Uhr, Zimmer 244. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Juni 1967.

62 Wiesbaden, 25. 4. 1967 **Amtsgericht**

1568**Beschluß**

62 N 32/64: Das **Nachlaßkonkursverfahren** über das Vermögen des am 19. 9. 1962 verstorbenen **Maklers Artur Lemke**, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Taunusstraße 31, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 20. 4. 1967 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1569**Beschluß**

6 K 12/66: Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 48, Blatt 1796, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg, Flur 12, Flurstück 316/103, Hof- und Gebäudefläche, Schmidtgasse 3, Größe 1,69 Ar,

soll zur ideellen Hälfte am 29. Juni 1967, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Zimmer Nr. 103, Saal 2, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Witwe **Mathilde Keidel**, geb. **Wertmann**, Bad Homburg v. d. H., Schmidtgasse 3, 2. Ehefrau **Gertrud Ott**, geb. **Keidel**, Oberstedten (Ts.), Hauptstraße 23, 3. **Franz Keidel**, Bad Homburg v. d. H., Lorbachstraße 3, 4. **Harald Keidel**, Bad Homburg v. d. H., Burggasse 9, 5. **Herta Keidel**, Bad Homburg v. d. H., Schmidtgasse 3, in ungeteilter Erbengemeinschaft als Miteigentümer zu 1/5.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 5. 4. 1967

Amtsgericht

1570**Beschluß**

6 K 2/67: Die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 55, Blatt 1963, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg, Flur 9a, Flurstück 165/120, Lieg.-B. 16, Geb.-B. 1811, Hof- und Gebäudefläche, Triftstraße 9, Größe 2,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Homburg, Flur 9a, Flurstück 120/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,39 Ar,

sollen am 13. Juli 1967, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Saal 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Jan. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute **Postschaffner Gottfried Feucht** und **Lucie**, geb. **Simoni**, Bad Homburg v. d. H., als Miteigentümer, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt mit insgesamt 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 14. 4. 1967

Amtsgericht

1571

4 K 16/66: Das im Grundbuch von Beedenkirchen, Band 11, Blatt 418, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Beedenkirchen, Flur 1, Flurstück 154/4, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 50, Größe 7,58 Ar,

soll am 2. Juni 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Franz Schwarzer, b) dessen Ehefrau Paula Schwarzer, geb. Weiser, beide in Beedenkirchen, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

614 Benschheim, 21. 4. 1967 **Amtsgericht**

1572

K 24/66: Die im Grundbuch von Biedenkopf, Band 8, Blatt 310, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 4716/542, Gartenland, hinterm Hain und Pfefferacker, Größe 2,62 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 1, Flurstück 4717/541, Gartenland, hinterm Hain und Pfefferacker, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 1, Flurstück 3517/496, Hof- und Gebäudefläche, Hainstraße 45, Größe 2,96 Ar,

lfd. Nr. 12, das auf den Grundstücken, Ktbl. 1, Parz. 3518/494, etc. und zu 11 3238/547 (Band 27, Blatt 1048), in Abt. II, 1 eingetragene sogenannte Leiterrecht,

lfd. Nr. 13, Flur 1, Flurstück 4718/539, Gartenland, hinterm Hain und Pfefferacker, Größe 3,94 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 1, Flurstück 540, Gartenland, hinterm Hain und Pfefferacker, Größe 2,00 Ar,

sollen am Montag, den 26. 6. 67, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 1. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Karl Ludwig Wilhelm Schmidt und seine Ehefrau Lina, geb. Reitz, beide in Biedenkopf, jetzt in Aßlar, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 27. 4. 1967 **Amtsgericht**

1573

K 15/66: Das im Grundbuch von Camberg, Band 1, Blatt 32, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Camberg, Flur 21, Flurstück 258, Hof- und Gebäudefläche, Obertorstraße 21, Größe 1,28 Ar,

soll am 21. Juni 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Camberg, Frankfurter Straße 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Jan. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Hans Armin Biegel, in Camberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 802,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6277 Camberg, 20. 4. 1967 **Amtsgericht**

1574

Beschluß

8 K 21, 24/66: Das im Grundbuch von Manderbach, Band 25, Blatt 897, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Manderbach, Flur 12, Flurstück 22/1, Hof- und Gebäudefläche, Löhrenstraße, Größe 11,75 Ar, soll am 28. Juni 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Bauingenieur Heinrich Groos und Marianne, geb. Schwehn, in Manderbach (Dillkreis), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 20. 4. 1967 **Amtsgericht**

1575

84 K 75/66. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Griesheim, Band 69, Blatt 1781, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5 und 6, Gemarkung Griesheim, Flur 16, Flurstück 177/5, Garten, Spitzacker, Größe 1,02 Ar; Flur 16, Flurstücke 179/5 und 179/4, Hof- und Gebäudefläche, Ahornstraße, Größe 9,67 Ar und Weg, Ahornstraße, Größe 0,03 Ar,

am 5. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Oktober 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Maler, Weißbinder und Handelsvertreter Helmut Georg Witt in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 5 — 5100,— DM; lfd. Nr. 6 — 50 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 2. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

1576

K 12/66: Das im Grundbuch von Friedberg, Band 69, Blatt 3510, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 8, Flurstück 101, LB 53, Hof- und Gebäudefläche, Gebrüder-Lang-Straße 13, Größe 10,86 Ar,

soll am Montag, 3. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. April 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Konrad Birkenstock, Bad Nauheim, zu 1/2; b) Witwe Katharine Weber, geb. Birkenstock, Friedberg (Hessen), zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 19. 4. 1967

Amtsgericht

1577

K 59/66: Das im Grundbuch von Bruchbrücken, Band 12, Blatt 669, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bruchbrücken, Flur 1, Flurstück 621, Lieg.-B. 586, Hof- und Gebäudefläche, Auf die Biegenbach, Größe 5,27 Ar,

soll am Montag, 26. Juni 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 1. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Helmut Wilhelms, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 24. 4. 1967

Amtsgericht

1578

Beschluß

3 K 11/66: Die im Grundbuch von Weidenhausen, Band 24, Blatt 942, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Nr. 47, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 12, Größe 11,13 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Nr. 48, Gartenland, daselbst, Größe 11,00 Ar,

sollen am 12. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gladenbach, Gießener Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Günter Froese KG., Getränkefabrik und Großhandel in Brauerei- und Kellerei-Maschinen in Krofdorf-Gleiberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 12, Nr. 47, auf 68 100,— DM; für Flur 12, Nr. 48, auf 16 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3568 Gladenbach, 25. 4. 1967

Amtsgericht

1579

2 K 2/67: Die im Grundbuch von Nauheim, Band 38, Blatt 2039, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Nauheim, Flur 1, Flurstück 501/3, Hof- und Gebäudefläche, August-Bebel-Straße 16, Größe 1,72 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Nauheim, Flur 1, Flurstück 501/4, Gartenland, Größe 1,24 Ar,

sollen am Dienstag, dem 11. Juli 1967, vorm. um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau (im Arbeitsamtgebäude), Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. Jan. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Waltraud Wittmann, geb. Klingler, Nauheim.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: lfd. Nr. 1 — 42 690,— DM; lfd. Nr. 2 — 744,— DM.

Steiglichaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 17. 4. 1967

Amtsgericht

1580

2 K 33/66: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 121, Blatt 5827, eingetragene Grundstücksanteil der Anna Ruhm, Wwe.,

Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 1, Flurstück 368, Hof- und Gebäudefläche, Weisenauer Straße 25 (Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 295,— DM),

soll am Dienstag, den 4. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau (im Arbeitsamtsgebäude), Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 10. 66 (Tag des Versteigerungsvermerks): Manfred Ruhm, Rüsselsheim, zu einhalb, Anna Ruhm, geb. Wabner, Rüsselsheim, zu einhalb.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 17. 4. 1967

Amtsgericht

1581

5 K 23/65: Die im Grundbuch von Herbornseelbach, Band 49, Blatt 1720, eingetragene Hälfte des Herrn Rudolf Pauler an den Grundstücken,

Nr. 3, Gemarkung Herbornseelbach, Flur 25, Flurstück 37/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Essenbach, Größe 7,58 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Herbornseelbach, Flur 25, Flurstück 37/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Essenbach, Größe 0,21 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Herbornseelbach, Flur 25, Flurstück 37/3, Hof- und Gebäudefläche, Im Essenbach, Größe 0,13 Ar,

sollen am 12. Oktober 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Januar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Steinmetz Rudolf Pauler und Herta, geb. Eckert, in Herbornseelbach, als Miteigentümer, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücks hälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: a) Flur 25, Flurstück 37/1, auf 60 300,— DM; b) Flur 25, Flurstück 37/2, auf 1700,— DM; c) Flur 25, Flurstück 37/3, auf 1000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 21. 4. 1967

Amtsgericht

1582

51 K 145/66: I. Das im Grundbuch von Harleshhausen, Band 18, Blatt 441, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harleshhausen, Flur 7, Flurstück 341/100, Lieg.-B. 372,

Hofraum, Karlshafener Straße, Größe 7,48 Ar, und

II. das im Grundbuch von Harleshhausen, Band 51, Blatt 1484, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harleshhausen, Flur 11, Flurstück 544/22, Lieg.-B. 1361, Ackerland, auf den Durchgängen, Größe 15,50 Ar,

sollen am 15. August 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. November 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): zu I.: Ehefrau des Landwirts Heinrich Dippel Elisabeth, geb. Beisheim, zu Walburg, bei Hess. Lichtenau; zu II.: Landwirt Heinrich Dippel, in Walburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 19. 4. 1967

Amtsgericht

1583

51 K 36/66: Das im Grundbuch von Sandershausen, Band 56, Blatt 1732, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sandershausen, Flur 9, Flurstück 65/2, Lieg.-B. 1623, Ackerland, Grünstraße, Größe 23,42 Ar,

soll am 8. August 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. März 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Erwin Noll KG., in Sandershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 17. 4. 1967

Amtsgericht

1584

88 K 83/67 — Zwangsvorsteigerung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Binnenschiffsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter Nr. 352 eingetragene Motorschlepper aus Stahl „Heinz Hermy“ am 22. Juni 1967, um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Köln, Reichenspergerplatz 1, III. Stockwerk, Zimmer 330, versteigert werden.

Das Schiff ist 1915 erbaut und umgebaut im Jahre 1957. Tragfähigkeit: 6,5 Tonnen, Maschinenkraft: 380 PS. Heimort: Gernsheim a. Rhein. Es liegt im Hafen Köln-Deutz, Alfred-Schütte-Allee 18, im Raume der ehemaligen Firma Hansa-Stahl- und Schiffsbau GmbH.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. März 1967 in das Binnenschiffsregister eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der inzwischen verstorbene Josef Winter, Schiffseigner, Gernsheim a. Rhein, eingetragen.

Die Schiffsgläubiger und die sonstigen Berechtigten werden aufgefordert, Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Schiffsregister nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Schiff bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Schiffes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Schiffes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

5 Köln (Rhein), 14. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 88

1585

Beschluß

K 12/66: Das im Grundbuch von Meininghausen, Band 9, Blatt 230 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 25/2, Hof, vor dem Reckerberge, Haus Nr. 150, Größe 13,78 Ar,

soll am 26. Juni 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. Juli 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Anna Kramer, geb. Schwalenstöcker, in Meininghausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 20. 4. 1967

Amtsgericht

1586

Beschluß

7 K 43/66: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Groß-Rohrheim, Band 21, Blatt 1559 eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 15, Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur I, Flurstück 182, Hof- und Gebäudefläche Kornstraße 20, Größe 9,14 Ar,

soll am Mittwoch, den 28. Juni 1967, um 10.00 Uhr in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Lautenbach 11, und Ehefrau Elisabeth, geb. Lautenbach, in Groß-Rohrheim in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 48 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 19. 4. 1967

Amtsgericht

1587

K 19/66: Das im Grundbuch von Gonterskirchen, Band 23, Blatt 1073, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Gonterskirchen, Flur 1, Flurstück 127/22, Hof- und Gebäudefläche, Hinter der Kirche 175, Größe 7,35 Ar (Schätzwert nach § 74a Abs. 5 ZVG: 78 875,— DM),

soll am 10. Juli 1967, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Laubach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Dez. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Hornblöser, Georg; b) Hornblöser, Christine Elisabetha, geb. Löhning, Eheleute, wohnhaft in Ober-Rosbach v. d. H., Bahnhofstraße 3, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6312 Laubach, 24. 4. 1967

Amtsgericht

1588**Beschluß**

6 K 7/66: Die im Grundbuch von Linter, Band 5, Blatt 163, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Linter, Flur 18, Flurstück 58/1, Lieg.-B. 379, Hofraum, Wiesenstraße, Größe 5,87 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Linter, Flur 18, Flurstück 134/6, Weg, Wiesenstraße, Größe 0,42 Ar,

soll am 3. Juli 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Oktober 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Malermeister Emil Josef Tschernich, in Linter, als Miteigentümer zu $\frac{1}{2}$;

2. Emil Josef Tschernich;

3. Hans Karl Tschernich, zu 2) und 3) in Linter und in Erben-gemeinschaft zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: 18 044,— DM für das Grundstück Nr. 2 und 33,60 DM für das Grundstück Nr. 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 21. 4. 1967

Amtsgericht

1589

K 13/66: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Körle, Band 17, Blatt 542 eingetragenen Grundstücks:

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 8, Lieg.-B. 84, Hof- und Gebäudefläche, In der Ecke, Nr. 50, Größe 9,16 Ar,

soll am 23. Juni 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Melsungen, Kasseler Straße Nr. 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Dez. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metallarbeiter Hermann Knauf, in Körle (zur Hälfte).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 19. 4. 1967

Amtsgericht

1590

K 6/66: Das im Grundbuch von Erbach, Band 58, Blatt 2252, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Erbach, Flur I, Flurstück 197/4, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 12 und 14, Größe 6,86 Ar,

soll am Donnerstag, 29. Juni 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Okt. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Peter Kluin, Klein-Welzheim.

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf: 228 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 26. 4. 1967

Amtsgericht

1591

K 20/66: Die im Grundbuch von Fauerbach, Band 10, 11, 12, 15, Blatt 637, 692, 740 und 826, eingetragenen Grundstücke, bzw. ideellen Miteigentumsanteile an den Grundstücken,

Band 10, Blatt 637:

1) Fauerbach, Flur 7, Nr. 202, Ackerland, vor dem Steinbusch, Größe 50,19 Ar,

Band 11, Blatt 692:

1) Fauerbach, Flur 1, Nr. 108, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 82, Größe 6,15 Ar,

2) Fauerbach, Flur 1, Nr. 381, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 10,42 Ar,

Band 12, Blatt 740:

1) Fauerbach, Flur 7, Nr. 222, Ackerland, am Steinbusch, Größe 16,76 Ar,

Band 15, Blatt 826:

1) Fauerbach, Flur 1, Nr. 102, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 81 und 82, Größe 1,40 Ar,

sollen am 29. Juni 1967, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse Nr. 23, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Aug. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): bezüglich des Grundstücks Flur 7, Nr. 202 (Band 10, Blatt 637) Schreinermeister und Landwirt Erwin Rinker, in Fauerbach.

Eingetragene Eigentümer am 6. Juni 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): bezüglich der beiden Grundstücke (Band 11, Blatt 692): 1a) Schreinermeister Erwin Rinker, Fauerbach, und dessen Ehefrau Anni Auguste Rinker, geb. Hofmann, daselbst, in Gütergemeinschaft. Bezüglich des Grundstücks Flur 7, Nr. 222 (Band 12, Blatt 740): 1b) Erwin Rinker, in Fauerbach, zu einhalb, bezüglich des Grundstücks Flur 1, Nr. 102 (Band 15, Blatt 826): 1b) Schreinermeister Erwin Rinker, in Fauerbach; c) dessen Ehefrau Anni Auguste Rinker, geb. Hofmann, daselbst, zu b) und c) in Gütergemeinschaft, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Nidda vom 9. Dezember 1966 wie folgt festgesetzt: Flur 7, Nr. 202 auf 3000,— DM; Flur 1, Nr. 108 auf 17 460,— DM; Flur 1, Nr. 381 auf 84 168,— DM; Flur 7, Nr. 222 ($\frac{1}{2}$)

auf 585,— DM und Flur 1, Nr. 102 ($\frac{1}{2}$) auf 7030,— DM.

Auf die Bekanntmachungen an der Orts- bzw. Gerichtstafel in Fauerbach bzw. Nidda, sowie die Veröffentlichung im Hess. Staatsanzeiger wird hingewiesen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 14. 4. 1967

Amtsgericht

1592

7 K 12/65: Die im Grundbuch von Offenbach-Bürgel, in Band 88, Blatt 3449, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 7, Nr. 64/1, LB 1681, Hof- und Gebäudefläche, im großen Ahl, Größe 14,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bürgel, Flur 7, Nr. 62/2, LB 1681, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 7,27 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 5. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstr. 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (24. März 1965): Kaufmann Peter Scherer, in Offenbach (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 680 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 2. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

1593

K 9/67: Die im Grundbuch von Gedern, Band 19, Blatt 1517, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 5, Gemarkung Gedern, Flur 1, Flurstück 1421/1, Hofraum, Am Rathaus 4, Größe 1,64 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Gedern, Flur 1, Flurstück 1425, Hof- und Gebäudefläche, Am Rathaus 3, Größe 8,23 Ar,

sollen am Freitag, dem 7. Juli 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ortenberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. Febr. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma „Wilhelm Glas, Kommanditgesellschaft“, in Gedern.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6474 Ortenberg (Hessen), 18. 4. 1967

Amtsgericht

1594**Beschluß**

K 4/65 und K 6/65: Das im Grundbuch von Bebra, Band 28, Blatt 982, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 11, Gemarkung Bebra, Flur 408/2, Hof- und Gebäudefläche, Oststraße 1, Größe 17,62 Ar,

soll am 14. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8a, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 6. 1965 und 26. 7. 65 (Tag der Versteigerungsvermerke): Fuhrunternehmer Gerhard Brandau sen., und dessen Ehefrau Wilhelmine, geb. Sandrock, in Bebra, je zur Hälfte,

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 129 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 12. 4. 1967

Amtsgericht

1595

K 18/66: Die im Grundbuch von Eichelsachsen, Band 10, Blatt 657 A, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Eichelsachsen, Flur 17, Flurstück 10, Ackerland, am Auerberg, Größe 12,40 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Eichelsachsen, Flur 16, Flurstück 110, Grünland, in der Hinterwiese, Größe 15,75 Ar,

sollen am 13. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schotten, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Jan. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Polsterer Willi Hofmann, in Eichelsdorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6479 Schotten, 18. 4. 1967

Amtsgericht

1596

3 K 2/67: Die im Grundbuch von Salzböden, Band 17, Blatt 547, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 26, Gemarkung Salzböden, Flur 10, Flurstück 36/1, Hofraum, Unterdorf, Wert: 26 308,— DM, Größe 5,44 Ar,

Nr. 27, Gemarkung Salzböden, Flur 9, Flurstück 34, Wiese, ober der Trunk, Wert: 1 363,— DM, Größe 9,09 Ar,

Nr. 28, Gemarkung Salzböden, Flur 9, Flurstück 35/1, Wiese, ober der Trunk, Wert: 1 531,— DM, Größe 10,21 Ar,

Nr. 29, Gemarkung Salzböden, Flur 4, Flurstück 17, Ackerland, Bruchstück, Wert: 625,— DM, Größe 25,05 Ar,

Nr. 30, Gemarkung Salzböden, Flur 9, Flurstück 56/1, Hof- und Gebäudefläche, Ringgärten, Wert: 49 571,— DM, Größe 6,53 Ar,

Nr. 31, Gemarkung Salzböden, Flur 5, Flurstück 57/29, Hof- und Gebäudefläche, Röderheide, Wert: 183 133,— DM, Größe 56,84 Ar,

sollen am 5. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 2. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gerhard Erich Müller in Salzböden.

Beschluß

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen Beteiligten auf die obenstehend verzeichneten Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 25. 4. 1967

Amtsgericht

1597

Beschluß

61 K 60/66: Das im Erbbaugrundbuch von Wiesbaden, Bezirk Kostheim, Band 109, Blatt 4283, eingetragene Erbbaurecht,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 856, Hof- und Gebäudefläche, Hallgarter Str. 13, Größe 3,31 Ar,

soll am 3. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Febr. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Verwaltungsangestellter Werner Freitag in Neuhoef (Taunus), Am Sonnenhang 2, und Frau Maria Hubertina Freitag, geb. Geier, in Mainz-Kostheim, Hallgarter Straße 13, zu je 1/2 Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 18. 4. 1967

Amtsgericht

1598

K 9/65: Das im Erbbaugrundbuch von Bad Wildungen, Band 102, Blatt 3032, eingetragene Erbbaurecht,

lfd. Nr. 1—3, Erbbaurecht, das auf den im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 106, Blatt 3148, verzeichneten Grundstücken,

lfd. Nr. 3, Bad Wildungen, Flur 9, Flurstück 95/2, Hof- und Gebäudefläche, an den Ziegleien Nr. 2, Größe 4,12 Ar,

lfd. Nr. 4, Bad Wildungen, Flur 9, Flurstück 97/2, Hof- und Gebäudefläche, an den Ziegleien Nr. 2, Größe 5,90 Ar,

auf die Dauer von 80 Jahren seit dem 1. 1. 1959 in Abt. II, Nr. 3 und 4, verzeichnet ist und dessen Grundeigentümer die Stadt Bad Wildungen ist,

sollen am 23. Juni 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustr. 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 25. 1. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Ulrich Kürsten, zu Bad Wildungen.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

359 Bad Wildungen, 27. 4. 1967

Amtsgericht

NACHTRÄGE

1599

Beschluß

81 N 72/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft für allgemeinen Hoch-, Tief- und Straßenbau mbH., Frankfurt (Main), Freiherr-vom-Stein-Straße 13, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt; § 204 KO.

Für den Verwalter sind festgesetzt: Vergütung 480,— DM, Auslagen 140,60 DM.

6 Frankfurt (Main), 21. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

1600

Bekanntmachung

81 N 354/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma PELAMM GmbH., Rauchwarengroßhandlung, Frankfurt (Main), Niddastraße 56-58, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in Frankfurt (Main) (Az.: 81 N 354/66) niedergelegt worden.

Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt 7454,66 DM. Die Summe der zu berücksichtigenden nicht bevorrechtigten Forderungen beläuft sich auf 964 879,39 DM. Es ist ein Massebestand von 73 402,56 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6 Frankfurt (Main), 27. 4. 1967

Der Konkursverwalter:
Dr. Wilh. A. Schaaf
Rechtsanwalt

1601

N 1/64: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 20. Dezember 1963 gestorbenen und zuletzt in Niedermittlau (Krs. Gelnhausen) wohnhaft gewesenen Treuhänders Paul Heling mache ich hiermit gemäß § 151 KO bekannt, daß die Summe der Forderungen 2581,69 DM, der zur Verteilung verfügbare Massebestand 402,52 DM beträgt.

646 Gelnhausen, 28. 4. 1967

Der Konkursverwalter:
Horter,
Rechtsanwalt

1602

3 N 17/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des am 15. 1. 1966 verstorbenen Ing. Wilhelm Weiler aus Willingen (Krs. Waldeck), soll die Schlußrechnung erfolgen.

Hierfür stehen 16 743,92 DM zur Verfügung, wovon noch die Gerichtskosten von ca. 250,— DM und die Vergütung des Konkursverwalters in Abzug zu bringen sind. Zu berücksichtigen sind gem. § 61 KO 28 041,65 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Korbach aus.

354 Korbach, 29. 4. 1967

Der Konkursverwalter:
Horst Gürtler

1603

N 2/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bernhardt & Co., KG., Kleiderfabrik, Altmorschen (Krs. Melsungen), ist Schlußtermin auf den 22. Juni 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Melsungen, Zimmer 1, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 10 000,— DM, seine Auslagen sind auf 1651,34 DM festgesetzt.

3508 Melsungen, 24. 4. 1967

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

1604

Bekanntmachung

Das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Finanzen, hat am 5. April 1967 gegenüber der Bergbehörde den freiwilligen Verzicht auf die ihm gehörigen Dachschieferbergwerke „Sünderberg“ und „Sündergraben“ bei Michelbach (Untertaunuskreis) erklärt.

Unter Verweisung auf §§ 158, 159, 161 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) wird dies zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

62 Wiesbaden, 19. 4. 1967

Hessisches Oberbergamt
Az.: C. — W. S. 48 u. S. 54

1605

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Helga Kaiser geb. Lacroix, Offenbach am Main, das Sparkassenbuch Nr. 211751;
2. Gerd Kohlhepp Hamburg, das Sparkassenbuch Nr. 29389
3. Friedrich Schneider Offenbach am Main, das Sparkassenbuch Nr. 11345;
4. Geschwister Margarete, Anna-Maria, Karin, Brigitte, Gerhard Becker, Frankfurt am Main, das Sparkassenbuch Nr. 211294;
5. Maria Kapp geb. Schneider, Offenbach am Main, das Sparkassenbuch Nr. 212383;
6. Pauline Dietrich, geb. Brenner, Offenbach am Main, Sparkassenbuch Nr. 118710;
7. Augustin Deufel und Frau Mina geb. Sturtz, Offenbach am Main, das Sparkassenbuch Nr. 235625,
8. Augustin Deufel und Frau Mina geb. Sturtz, Offenbach am Main, das Sparkassenbuch Nr. 209228.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Bücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

605 Offenbach (Main), 17. 4. 1967

STÄDTISCHE SPARKASSE OFFENBACH A. MAIN
Der Vorstand

1606

Aufforderung: Herr Jürgen Fiebelkorn, 6 Ffm.-Griesheim, Waldschulstraße 43a hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 43-588122 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 26. 4. 1967

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

1607

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: 1. Georg Hoffarth, Michelstadt, das Sparkassenbuch Nr. 4/3607 Annette Knappe, Michelstadt; 2. Maria Szumny, Amorbach, das Sparkassenbuch Nr. 8/4587 Emilie Hofmann, Reichelsheim.

Kraftloserklärung: Ferner haben folgende Personen die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Lina Röder, Reichelsheim, Sparkassenbuch Nr. 8/2582; 2. Emmi Glenz, Erbach, Sparkassenbuch Nr. 4/6298.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6122 Erbach, 26. 4. 1967

KREISSPARKASSE ERBACH I. ODW.
Der Vorstand

1608

Kraftloserklärung: Durch die Beschlüsse vom 17. April 1967 sind die Sparkassenbücher

Nr. 17-10304 lautend auf Herrn Johann Hofmann, Ffm.-Höchst, Brünningstraße 19 und

Nr. 19-11569 lautend auf Frau Katharina Rau geb. Bauch, Ffm.-Oberrad, Mathildenstraße 3 für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 17. 4. 1967

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

1609

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 25. April 1967 ist das Sparkassenbuch Nr. 254 252, lautend auf Helga Waider, Hanau, Westerbürgstraße 5, für kraftlos erklärt worden.

645 Hanau, 25. 4. 1967

STADTSPARKASSE UND LANDESLEIHBANK HANAU
Der Vorstand

1610

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom heutigen Tage ist das Sparkassenbuch Nr. 10 076 der Hauptstelle Korbach gem. § 14 Abs. 2 Ziff. 4 des Hess. Sparkassengesetzes für kraftlos erklärt worden.

3540 Korbach, 21. 4. 1967

KREISSPARKASSE WALDECK IN KORBACH
Der Vorstand

1611

Aufforderung: Die Nachgenannte hat die Kraftloserklärung folgenden Sparkassenbuches beantragt:

Elisabeth Franz, geb. Bilz, 6461 Altenmittlau, Kegelbahnstraße Nr. 62 das Sparkassenbuch Nr. 36171 Elisabeth Franz, geb. Bilz, 6461 Altenmittlau, Kegelbahnstraße 62.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unten bezeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

646 Gelnhausen, 20. 4. 1967

KREISSPARKASSE GELNHAUSEN
Der Vorstand

1612

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung von voreingegangenen Sparkassenbüchern beantragt:

Frau Karoline Kunz, Oberursel (Ts.), Schulstraße 17, das Sparkassenbuch Nr. 702 084, lautend auf den Namen Katharina Kunz, Köppern (Ts.), Wilhelmstraße 45, Heil- und Pflegeanstalt, Frau Rosa Tippmann, Friedrichsdorf (Ts.), Friedrich-Ebert-Siedlung 10, das Sparkassenbuch Nr. 241 599, lautend auf den Namen Florian Päckert, Friedrichsdorf (Ts.), Friedrich-Ebert-Siedlung 10, Herr Friedrich Dippel, Ober-Eschbach, Frankfurter Straße 48, das Sparkassenbuch Nr. 160 069, lautend auf den Namen Hans Dippel, Ober-Eschbach, Frankfurter Straße 48.

Der oder die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, innerhalb drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

638 Bad Homburg v. d. H., 14. 4. 1967

KREISSPARKASSE DES OBERTAUNUSKREISES
Bad Homburg v. d. H.
Der Vorstand

1613

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Dietrich und Hedwig Beckmann, Hofgeismar, Sparkassenbuch Nr. 29 000.

2. Mathias Matzelle, Holzhausen, Sparkassenbuch Nr. 30 227.
Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

352 Hofgeismar, 24. 4. 1967

KREISSPARKASSE HOFGEISMAR
Der Vorstand

1614

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 25. April 1967 werden folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

1. Sparkassenbuch Nr. 32 619, lautend auf Johann Franz Rachor u. Eva geb. Störger, Seligenstadt, Grabenstr. 18;
2. Sparkassenbuch Nr. 46 212, lautend auf Hajnalka Ehrhang, Seligenstadt, Mittelbeune 33;

3. Sparkassenbuch Nr. 48 751, lautend auf Ottilie Amberg geb. Schreiner, Seligenstadt, Friedensstr. 13;

4. Sparkassenbuch Nr. 300 905 und Nr. 840 059, lautend auf Gretel Rudolf, Obertshausen, Wilhelmstr. 17;

5. Sparkassenbuch Nr. 607 365, lautend auf Josef Aretz, Seligenstadt, Römerstr. 10;

6. Sparkassenbuch Nr. 600 485, lautend auf Johann Rachor, Seligenstadt, Grabenstraße 18.

6453 Seligenstadt, 25. 4. 1967

BEZIRKS-SPARKASSE SELIGENSTADT
Der Vorstand

1615

Kraftloserklärung: Sparkassenbuch Nr. 41 305, lautend auf den Namen Inge Stark, Bad Homburg v. d. H., Kurhaus

638 Bad Homburg v. d. H., 18. 4. 1967
KREISSPARKASSE DES OBERTAUNUSKREISES
Bad Homburg v. d. H.
Der Vorstand



1866

1966

Eine willkommene Bereicherung
des privaten Buchbesitzes
wie der Buchauswahl
in Bibliotheken und Büchereien

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

**Dokumentarischer Rückblick auf die
hundertjährige wechselvolle Vergangenheit
des Regierungsbezirks Wiesbaden**

Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Ein Buch von historischem Wert,
das keine trockene Materie behandelt,
sondern mit Dokumenten belegte
Geschehnisse ernster und heiterer Art
zu einem lebendigen vom Anfang
bis zum Ende interessanten Werk
zusammenfaßt

1866 — Preußen an Rhein und Main /
Die „gute alte Zeit“ / Der Kulturkampf
gegen die katholische Kirche / Die
Arbeiterbewegung im Kaiserreich /
Wirtschaftliche Zustände bis zum
Ersten Weltkrieg / Erster Weltkrieg und
Revolution 1918 / Die Jahre der
Weimarer Republik / Unter der
Herrschaft der NS-Partei / Die
Regierung im Jahre Null und danach /
Die Zukunft hat schon begonnen — 1966

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten
Abbildungen auf Kunstdruckpapier
im Format 17 × 23,7 cm, 1/2-Leinendecke
mit Gold- und Farbprägung.
Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig
cellophanisiert - Preis 24,50 DM

Bestellung kann durch Ihre Buchhandlung oder
beim Verlag direkt erfolgen

**Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG.**

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon Sammelnummer 39671

1616

Aufgebot von Sparkassenbüchern: Herr Karl Komp, Kloppenheim,
Bahnhofstraße 3 hat das Angebot der nachfolgenden, auf seinen
Namen lautenden, Sparkassenbücher beantragt.

Sp.Kto.Nr. 34 911 der Hauptstelle Friedberg (Hessen)

Sp.Kto.Nr. 4 245 der Hauptzweigstelle Bad Nauheim

Sp.Kto.Nr. 11 315 und

Sp.Kto.Nr. 29 649 der Hauptzweigstelle Bad Vilbel.

Die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden hiermit
aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher
ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widri-
genfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

636 Friedberg (Hessen), 26. 4. 1967

KREISSPARKASSE FRIEDBERG (HESSEN)
Der Vorstand

1617

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes wurde folgen-
des Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 2129 Hildegard Liegmann, geb. Krönung, Geln-
hausen, Untermarkt Nr. 4.

646 Gelnhausen, 26. 4. 1967

KREISSPARKASSE GELNHAUSEN
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

1618

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Brücke über die
Wehre in Bau-km 0,0 + 89 einschl. der Straßenanschlüsse im Zuge
der B 7 in der Ortslage Küchen, Kreis Witzenhausen, sollen ver-
geben werden.

Leistungen u. a.

Los I

1 Stck. Notbrücke einschl. Anschlußrampen

200 qm Wasserbaupflaster

60 cbm Stahlbeton B 225 der Fundamente

120 cbm Stahlbeton B 300 für Widerlager und Füllgel

60 cbm Stahlbeton B 300 für den Überbau

16 t Betonstahl I, II u. III

Los II

700 qm Fahrbahnanschlüsse

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 180 Werktage einschl. Statik, Ausführungszeichnungen
und Straßenanschlüsse.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauver-
waltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis spätestens 10. 5. 1967 anzufordern
und werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung
in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse
Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6746 oder Konto Nr. 147
bei der Kreissparkasse Eschwege unter Angabe der Zweckbestim-
mung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 24. 5. 1967 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßen-
bauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 27. 4. 1967

Hessisches Straßenbauamt

1619

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Zwischenausbau der Teilorts-
durchfahrt Eltville/Rhg. (Gutenbergstraße) im Zuge der B 42 zwi-
schen Städt. Krankenhaus und Schwalbacher Straße (km 8,917 bis
km 9,317) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 1500 cbm Erdbewegung davon Bodenkf. 2,27
mit 200 cbm. 2000 qm Frostschuttschicht Körnung 0/50 mm (30
cm dick), 800 qm bit. Unterbau (15 cm dick), 1400 qm Schotter-
unterbau (25 cm dick), 2300 qm Asphaltbinderschicht in zwei La-
gen (10 cm dick), 2300 qm Asphaltfeinbetonschicht (3 cm dick).
Bauzeit: 80 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-
verwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen
eine Kostenerstattung in Höhe von DM 10,00 abgegeben. Der Betrag
ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden,
Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 68 30, zugunsten des Hessischen
Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: Bun-
desstraße 42 „Gutenbergstraße in Eltville“ einzuzahlen. (Abgabe
der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung.)

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 19. Mai 1967 an-
zufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die
Post übersandt werden sollen. Selbstabholer können gegen Vorlage
der Vollmacht die Angebote ab diesem Tag in der Zeit von 8.00
bis 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstock-
straße 6, Zimmer 13, am 2. Juni 1967, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags-
und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 25. 4. 1967

Hessisches Straßenbauamt

Wir berichten über die Geschäftsentwicklung 1966

Wichtige Bilanzzahlen zum 31.12.1966

AKTIVA	in Mio DM
Barreserve	132
Guthaben bei Kreditinstituten	952
Kassenobligationen	150
Wertpapiere	364
Debitoren	694
Langfristige Ausleihungen	4.051
PASSIVA	in Mio DM
Einlagen und aufgenommene Gelder	2.457
Aufgen. langfr. Darlehen	817
Schuldverschreibungen im Umlauf	3.265
Durchlaufende Kredite	3.762
Stammkapital und Rücklagen	233
Rückstellungen	49

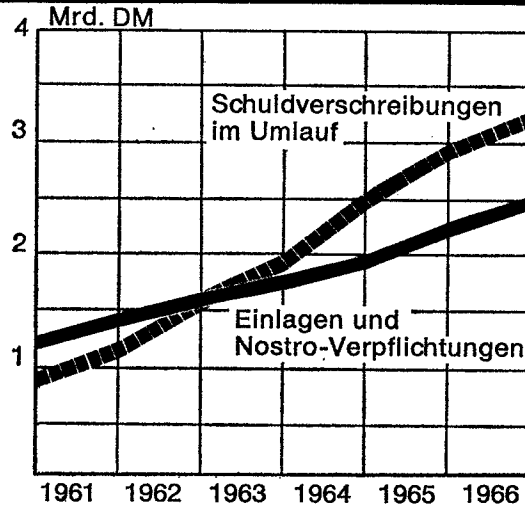
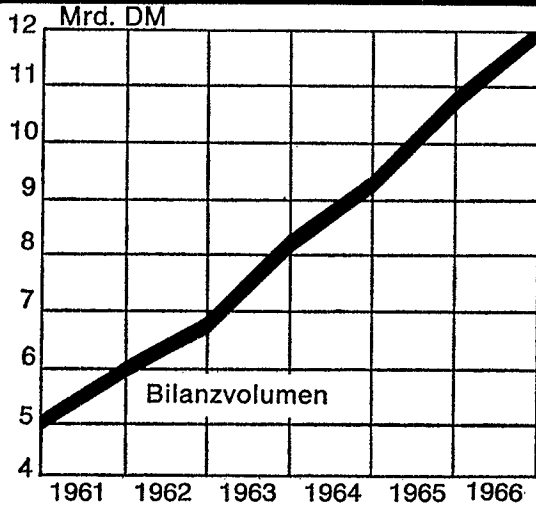
Aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Bank und Bausparkasse

Aufwand:	
Geschäfts- und Verwaltungskosten	41 Mio DM
Steuern und Abgaben	32 Mio DM
Zuweisung zu den Rücklagen	25 Mio DM
Ertrag:	
Zinsüberschuß und Provisionen	111 Mio DM

Im Jahre 1966 hat die der Bank angeschlossene Landesbausparkasse Hessen 52.785 Verträge mit einer Vertragssumme von 955 Mio DM abgeschlossen; sie verwaltete am Jahreschluß einen Vertragsbestand von 4,7 Mrd. DM.

Im Berichtsjahr ist das Geschäftsvolumen kräftig angestiegen

Bilanzsumme des Gesamtinstitutes (einschl. Treuhandgeschäft)	von 10.795 Mio DM auf 12.030 Mio DM
Bilanzsumme ohne Treuhandgeschäft	von 7.423 Mio DM auf 8.268 Mio DM
Einlagen und Nostroverpflichtungen	von 2.181 Mio DM auf 2.457 Mio DM
Schuldverschr. im Umlauf und aufgenommene langfr. Darlehen	von 3.770 Mio DM auf 4.082 Mio DM
Debitoren	von 482 Mio DM auf 694 Mio DM
Langfristige Ausleihungen	von 3.725 Mio DM auf 4.051 Mio DM
Durchlaufende Kredite	von 3.372 Mio DM auf 3.762 Mio DM
Bürgschaften	von 332 Mio DM auf 431 Mio DM
Bilanzsumme der Bausparkasse	von 1.136 Mio DM auf 1.332 Mio DM



Die ungekürzten Bilanzen der Hessischen Landesbank-Girozentrale und der Landesbausparkasse Hessen werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Bundesanzeiger veröffentlicht.



HESSISCHE LANDESBANK-GIROZENTRALE
 ZENTRALINSTITUT DER HESSISCHEN SPARKASSEN
 6000 Frankfurt am Main, Junghofstraße 18-26, Telefon 0611/28641
 Niederlassungen in: Kassel (Landeskreditkasse), Darmstadt, Wiesbaden



Keine Angst vor dem Papierkrieg!

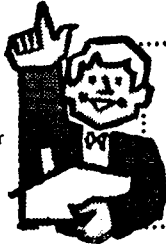
(Überall gibt es BHW-Beratungsstellen — unsere Berater haben Zeit für Sie)

Als Gemeinnützige Selbsthilfeeinrichtung des öffentlichen Dienstes ist es unsere Aufgabe, Sie über Fragen der Baufinanzierung objektiv zu beraten und vor Schäden zu bewahren. Zu diesem Zweck haben wir überall Beratungs- und Auskunftsstellen eingerichtet. Nutzen Sie die Möglichkeit, unentgeltlich Rat und Auskunft zu erhalten! Sagen Sie uns, was Sie bauen oder kaufen wollen. Wir machen Ihnen Vorschläge. Je früher das geschieht, um so billiger und günstiger ist es für Sie!

Leichter mit dem Beamtenheimstättenwerk



Bausparkasse für Angehörige des öffentlichen Dienstes
325 Hameln
(Weser)
Kastanienwall



Fordern Sie noch heute unsere Schrift „Heimstätten für Angehörige des öffentlichen Dienstes“ an, die wir Ihnen auf Wunsch kostenlos zusenden.

1620

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Lieferungen und Leistungen für den Neubau einer Gehweganlage im Zuge der B 278 zwischen Wendershausen und Tann (Rhön), Landkreis Fulda, km 24,410—24,998 = 588 lfd. m vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 240 cbm Mutterbodenab- und Auftrag sowie Böschungsregulierung
- 160 cbm Bodenab- und Auftrag
- 1 200 qm Feinplanum
- 500 cbm Rohrgrabenaushub
- 315 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm oder 0/35 mm
- 1 200 qm Asphaltbinderschicht d. K. 0/18 mm
- 1 200 qm splittarmer Asphaltfeinbetontoppich
- 295 lfd. m Betonrohre ϕ 300 mm sowie Herstellung von Begu-Einlauf- und Revisions-schächten, Regulieren von Schächten und Schiebern, Herstellung eines Sandfangschachtes, Versetzen von 590 lfd. m Betonhochbordsteinen mit Rinnen und An-gleichen der Rinne an die bereits vorhandene Fahr-bahn u. ä.

Die vorstehend bezeichneten Lieferungen und Leistungen sollen in der Zeit vom 1.—30. 6. 1967 zur Ausführung kommen.

Die Bieter müssen den Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-verwaltung des Landes Hessen entsprechen.

Angebotsunterlagen werden ab sofort in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 8,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 einzuzahlen, mit der Angabe „Gehweganlage Wendershausen-Tann im Zuge der B 278 — 310/1010/15 —“.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vor-lage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, den 23. Mai 1967, um 10.00 Uhr, bei o. a. Dienststelle statt. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage nach Eröffnung.

64 Fulda, 27. 4. 1967

Hessisches Straßenbauamt

1621

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Zwischenausbau der Teilorts-durchfahrt Rüdesheim im Zuge der B 42 (von km 24,350 bis km 24,966) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 2500 cbm Erdbewegung davon Bodenk1. 2 27 bis 100 cbm, 2000 qm Frostschuttschicht aus Lavalit Körnung 0/60 mm (25 cm dick), 2000 qm bit. Unterbau Körnung 0/35 mm (15 cm dick), 3000 qm Schotterunterbau Körnung 35/35/75 (25 cm dick) bzw. 470 kg/qm Schotter und 150 kg/qm Brechsand, 5000 qm Asphaltbinderschicht 0/25 mm (ca. 4 cm dick) mit 100 kg/qm, 5000 qm Asphaltbinderschicht 0/18 mm (ca. 4 cm dick) 100 kg/qm, 5000 qm Asphaltfeinbetonschicht 0/12 mm (ca. 3 cm dick) mit 75 kg/qm.

Bauzeit: 110 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-verwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 10,— abgegeben. Der Be-trag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt (M.) Nr. 68 30, zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: Bun-desstraße 42 „Ausbau der Teilortsdurchfahrt Rüdesheim“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung)

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 19. Mai 1967 an-zufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Ange-bote ab diesem Tage in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 5. Juni 1967, um 10.00 Uhr. Die Zahlungs- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 24. 4. 1967

Hessisches Straßenbauamt

1622

Arolsen: Die Bauleistungen für den Bau eines Armo-Durchlasses über dem Fischbach in der Ortslage Viesebeck und dem Ausbau der K 37 in der Ortslage Viesebeck von km 1,841 bis 2,516 sollen in zwei Bauabschnitten vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- Abschnitt I
- 1 600 cbm Erdarbeiten
- 300 cbm Betonarbeiten
- 80 lfd. m Umleitungsgräben
- 200 qm Abbruch und Abtransport einer Gewölbebrücke
- Bruchsteinwildpflaster
- Umbau eines Zugwehres und sonstige Nebenarbeiten
- Abschnitt II
- 7 000 cbm Erdarbeiten
- 4 000 t Frostschutzmaterial 0/55 mm
- 4 000 qm bit. Unterbau 0/35 mm 10 cm stark
- 4 000 qm Asphaltbinder 0/18 mm 3,5 cm stark
- 4 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm 2,5 cm stark und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit für Abschnitt I — 30 Werktage.

Bauzeit für Abschnitt II — 70 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauver-waltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen für beide Abschnitte werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kosten-erstattung in Höhe von 10,— DM am 17. 5. 1967 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Arolsen, Konto Nr. 399 der Kreissparkasse Arolsen unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen. (Keine Verrechnungsschecks).

Eröffnungstermin: 31. 5. 1967 um 10.00 Uhr, Zimmer Nr. 9 des Hess. Straßenbauamtes Arolsen. Zuschlags- und Bindefrist: bis zum 30. 6. 1967.

3548 Arolsen, 26. 4. 1967

Hessisches Straßenbauamt

1623

Dillenburg: Für den Ausbau der B 277 zwischen Kalteiche und Landesgrenze NRW, km 13,826 — km 15,051

sollen u. a. vergeben werden:

- 6 600 cbm Erdbewegung
- 3 200 cbm Frostschuttschicht 0/35 bzw. 0/50 (30 cm dick)
- 3 300 cbm Schotterunterbau 35/35 (20 — 25 cm dick)
- 9 000 qm Asphaltbinderschicht 0/35 und -feinbetonschicht 0/12.

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauver-waltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 23. 5. 1967, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbau-amt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 26. 6. 1967.

634 Dillenburg, 27. 4. 1967

Hessisches Straßenbauamt

1624

Dillenburg: Für Bit. Deckenverstärkungen auf der K 11 / Sinkershausen — Friebertshausen/Krs. Biedenkopf, km 3,300 — 3,800 und km 4,900 — 6,950 und in der OD. Diedenshausen im Zuge der K 10, km 2,900 — 3,160 sollen u. a. vergeben werden:

- 2 000 m Straßengraben nacharbeiten
- 5 100 m Randstreifen regulieren
- 920 t bit. Material für Vorprofilierung
- 12 500 qm Asphaltbinder — 145 kg/qm —
- 12 800 qm Asphaltfeinbeton — 48 kg/qm —

Bauzeit: 40 Werktage

Bietcr müssen die Bowerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Stadtkasse Dillenburg (Postcheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 19. 5. 1967, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße. Zuschlags- und Bindefrist bis 1. 7. 1967. 634 Dillenburg 27. 4. 1967 Hess. Straßenbauamt

1625

Bad Homburg: Die Fliesen- und Plattenarbeiten für den Neubau des Hallenbades in Bad Homburg v. d. H., Am Seedammbad, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Das Bauvorhaben umfaßt ca. 25 000 cbm umbauten Raum und enthält u. a. ein Schwimmbecken 15 X 25 m, ein Lehr- und Nichtschwimmerbecken 8 X 12,5 m, die entsprechenden Umkleide-, Dusch- und WC-Räume, eine Sauna und ein Restaurant.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen die Verlegung von Boden- und Wandfliesen sowie die Verkleidung der beiden Becken. Mit der Ausführung dieser Arbeiten soll voraussichtlich am 1. August 1967 begonnen werden. Die Planunterlagen können bei der Bauleitung in Bad Homburg v. d. H., Am Seedammbad, eingesehen werden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 30,— bei der Städtischen

Bauverwaltung in Bad Homburg v. d. H., Im Schloß, Zimmer 108, bei Vorlegen der Einzahlungsquittung abgegeben.

Der Betrag ist bei der Stadtkasse Bad Homburg v. d. H., Postcheckkonto Frankfurt (Main) 2512, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Der Eröffnungstermin findet am 30. Mai 1967 bei der Städtischen Bauverwaltung Bad Homburg v. d. H., Im Schloß, Zimmer 108, statt. 638 Bad Homburg v. d. H., 2. 5. 1967

Der Magistrat
der Stadt Bad Homburg v. d. H.

**Berater und Lieferer
bei staatlichen und kommunalen
Baumaßnahmen**

Günter Rode

DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR
Garten- und Landschaftsbau

6101 Braunshardt b. Darmstadt · Am Stein 4—6
Fernsprecher 0 61 50 - 8 20
65 Mainz · Wallaustr. 43 · Fernsprecher 61471



RÜGER & Co. OHG

BAUUNTERNEHMUNG
Hoch-, Tief-, Stahlbeton- und Straßenbau

Hattersheim am Main
Kelsterbacher Straße 2—4 · Fernsprecher 2 46 und 4 43

A. HOFFMANN

INGENIEURBÜRO
FÜR WASSERWIRTSCHAFT
LANDESKULTUR-
UND TIEFBAU

WIESBADEN · Wilhelmstraße 9 · Telefon 30 20 85

H. Osterhagen
Tanküberprüfung
Tankreinigung
Kunststoffauskleidung

FRANKFURT/M. · MAINZER LANDSTRASSE 691 · RUF (06 11) 38 21 53



JAKOB NOHL GmbH

DARMSTADT | FRANKFURT/M.
Martinstraße 22—24 | Sontraer Straße 15
Telefon-Nr. 7 29 41 | Telefon-Nr. 41 10 55 / 56

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung · Sanitäre Anlagen

**ROTE
WARNFLAGGEN**

für überstehende Ladungen
neutral oder mit Firmenaufdruck



ELASTIC GmbH

6 Frankfurt am Main
Mainzer Landstraße 315—321
Tel. Sa.-Nr. (06 11) 23 76 41

**Für staatliche
und kommunale Verwaltungen
und Anstalten**

Lieben
Sie gutes
Brot?

Böckenheimer



wenn
LEITERN
dann
KLASSEN

FRANKFURT/M
MAINZER LANDSTRASSE 120 · RUF 233014

Anzeigenschluß

jeden Montag um
14 Uhr

für die am darauffolgenden
Montag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

Wintrich-Feuerlöscher Seit über 50 Jahren bestens bewährt
DEUTSCHE FEUERLÖSCHER-BAUANSTALT WINTRICH & CO, BENSHEIM · Fernruf 24 66

1626

Bad Hersfeld: Zur Beseitigung von Fahrbahnschäden auf Bundesstraßen sollen nachstehende Arbeiten vergeben werden:

Los I Bundesstr. Nr. 83 in der Ortsdurchfahrt Rotenburg (F.)

Los II Bundesstr. Nr. 27 in der Ortsdurchfahrt Rautenhausen

Auszuführen sind:

Los I 1 200 cbm Boden auskoffern, 1 200 t Frostschutzmaterial, 1 700 qm bit. Unterbau 290 kg/qm, 1 700 qm Asphaltbinder 84 kg/qm, 1 700 qm Asphaltbeton 84 kg/qm, Bauzeit 40 Werkstage.

Los II 275 cbm Boden auskoffern, 300 t Frostschutzmaterial, 500 qm bit. Unterbau kg/qm, 500 qm Asphaltbinder 84 kg/qm, 500 qm Asphaltbeton 84 kg/qm, Bauzeit 15 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 12. 5. 1967 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von DM 10,— anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 23. 5. 1967 um 11.00 Uhr, Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werkstage.

643 Bad Hersfeld, 27. 4. 1967 Hessisches Straßenbauamt

1627

Frankfurt: Zur Erstellung der Tank- und Rastanlage Winterstein (Ost- und Westseite) bei km 462,5 der Bundesautobahn Frankfurt (M) — Hannover sollen die Säuberungs-, Erd- und Entwässerungsarbeiten im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

Im wesentlichen sind folgende Leistungen vorgesehen:

- ca. 800 Stck Bäume ϕ 10—50 cm fällen und roden,
- ca. 80 000 qm Mutterboden abheben u. Flächen säubern
- ca. 43 000 cbm Bodenabtrag
- ca. 26 000 cbm zusätzliche Bodenmassen zu liefern
- ca. 5 000 m Rohrgräben herstellen
- ca. 3 500 m Entwässerungsleitungen ϕ 150—500 mm
- ca. 500 m Wasserleitungsrohre
- ca. 60 000 qm Feinplanum herzustellen
- ca. 2 Stck Großbenzinabscheider 60 l/sec herzustellen.

Die Bewerber werden gebeten, bis zum 10. 5. 1967 die Angebotsunterlagen im Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4 bis 6, schriftlich anzufordern.

Für die Unterlagen wird eine Schutzgebühr von 25,— DM erhoben, die bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M) 6821 unter „Verkehrsanlage Winterstein“ einzuzahlen ist. Einzahlungsbeleg bitte dem Anforderungsschreiben beifügen; er wird mit den Unterlagen zurückgesandt.

Der Submissionstermin ist am 30. 5. 1967, um 11.30 Uhr.

6 Frankfurt (Main), 26. 4. 1967 Autobahnamt Frankfurt Main
Münchener Straße 4—6

1628

Dillenburg: Für Verkehrsverbesserung in Dillenburg im Zuge der Bundesstraßen 277/253 (Verbesserung verschiedener Einmündungen)

sollen u. a. vergeben werden:

- ca. 3 000 cbm Bodenabtrag 2,24 — 2,26
 - ca. 1 590 cbm Frostschutzschicht
 - ca. 1 850 t Rüttelschotter 35/55 mm
 - ca. 3 850 qm bit. Tragschicht 0/35 mm — 120 kg/qm —
 - ca. 3 850 qm dichten Asphaltbinder 0/18 mm — 84 kg/qm —
 - ca. 10 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm — 65 kg/qm —
 - ca. 600 qm Spundbohlenwand oder Kassettenstützwand
 - ca. 600 lfd. m Hoch- und Flachbordsteine einschl. Unterbau
- Bauzeit: 50 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 23. 5. 1967, um 11.15 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 26. 6. 1967.

634 Dillenburg, 28. 4. 1967

Hessisches Straßenbauamt

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen



**WILHELM FIESELER
OHG
WIESBADEN**

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914



Vorgefertigte Sanitärblocks, vom Einfamilienhaus bis zum Hochhaus — vom Fertighaus bis zur Altbaurenovierung

KARL GRUMBACH KG

6331 MÜNCHHOLZHAUSEN/WETZLAR

Wetzlarer Str. 116b · Tel. 0 64 41 / 32 04 u. 56 70

Gebr. *Schinkel* OHG.

ELEKTRO · HEIZUNG · SANITÄR

Wiesbaden-Erbenheim, Barbarossastraße 1 · Fernruf 7 43 24

ELEKTRO- KERN ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-, Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-Nied · Mainzer Landstraße 691 · Tel. 38 33 03

langjährige Erfahrung im kommunalen Bauwesen
 Kanalisation · Straßenbau
 Wasserversorgung · Brunnen
 Hochbau · Tiefbau · Stahl-
 Beratung
 schlüsselfertige Planung
 Ausschreibung · Bauleitung

KAISERSTRASSE 115
 TELEFON 06 11 / 88 55 69
 DIPL.-ING. HANS DREXLER · 6050 OFFENBACH/MAIN
ARCHITEKTUR-INGENIEURBÜRO DREXLER



**VERKEHRSSCHILDER
VERKEHRSTRANSPARENTE
FAHRBAHNMARKIERUNG**

FRANKFURTER SCHILDERFABRIK LUDWIG EDEL
FRANKFURT AM MAIN, WEISMÜLLERSTRASSE 41

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 7,20 Herausgeber der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326. Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 653. Hessische Landesbank Frankfurt/Main. Giro-Konto 15 542. Druck: Pressehaus Giesel Nacht., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber: 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,30 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,35, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40 über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.